



ISSN 2192-6115

Jahrbuch des
Kriminalwissenschaftlichen Instituts
der Leibniz Universität Hannover

Band 01 – 2011

Linda Maria Müller

Sexueller Missbrauch von Kindern im institutionellen Kontext

11
102
1004

Leibniz
Universität
Hannover

Linda Maria Müller

Sexueller Missbrauch von Kindern im institutionellen Kontext

2011

Publikationsreihe des
Kriminalwissenschaftlichen Instituts der
Leibniz Universität Hannover

Sommer 2011

Impressum

Jahrbuch des Kriminalwissenschaftlichen Instituts

<http://www.jura.uni-hannover.de/jahrbuch>

ISSN 2192-6115 (Print-Ausgabe)

Alle Rechte vorbehalten

© 2011 Leibniz Universität Hannover

Printauflage: 40 Exemplare

Druckfassung auf chlorfrei gebleichtem Papier
nach ISO 9706

Herausgeber:

Kriminalwissenschaftliches Institut der
Leibniz Universität Hannover

Vorstand:

Professor Dr. Bernd-Dieter Meier (geschf. und V.i.S.d.P.)

Professor Dr. Henning Radtke

Professor Dr. Carsten Momsen

Ass. iur. Arnd Hüneke

Königsworther Platz 1

30167 Hannover

Tel.: 0511 – 762-8261

Fax: 0511 – 762-8263

Umschlaggestaltung: Arnd Hüneke 2011

Druck: Norbert Vogel

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Rücksendung nur gegen eingereichtes Rückporto. Beiträge dieses Bandes genießen urheberrechtlichen Schutz. Reproduktion oder Übertragung in jedweder Form sind außerhalb der Grenzen des Urheberrechts unzulässig.

Dieser Titel darf von Ihnen unter den Bedingungen der folgenden Creative Commons Lizenz genutzt und weitergegeben werden:
CC - Namensnennung - Nicht-kommerziell - keine Bearbeitung Deutschland 3.0



Link zur Zusammenfassung und zum rechtsverbindlichen Lizenztext:

<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/>

Vorwort der Herausgeber

Mit der Schriftenreihe „Jahrbuch des Kriminalwissenschaftlichen Instituts der Leibniz Universität Hannover“ verbindet sich das Ziel, die Tätigkeit des Instituts transparent zu machen und die Ergebnisse seiner Arbeit der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Das Institut ist im Jahr 2006 gegründet worden, um die Aktivitäten in Forschung, Lehre und Weiterbildung zu kriminalwissenschaftlichen Fragestellungen zu bündeln und ihnen dadurch eine größere Aufmerksamkeit zu sichern. Inhaltlich geht es um ein breites Spektrum an Themen, die sich nicht nur mit dem Strafrecht und dem Strafprozessrecht, sondern auch mit den grenzüberschreitenden Problemen des europäischen und internationalen Strafrechts, den komplexen Wirkungszusammenhängen des Wirtschaftsstrafrechts und der sozialwissenschaftlich geprägten Außenperspektive auf das Recht durch die Kriminologie verbinden.

Am Kriminalwissenschaftlichen Institut entsteht eine große Zahl von Arbeiten, an deren Kenntnisnahme ein übergreifendes Interesse besteht, obwohl die Arbeiten von ihrer Qualität und ihrem wissenschaftlichen Anspruch her in den meisten Fällen nicht das Niveau einer publikationsfähigen Leistung erreichen. Im Wesentlichen geht es dabei um drei Kategorien von Texten. Zunächst geht es um Qualifikationsarbeiten, die von Studierenden im Rahmen ihres Schwerpunktstudiums angefertigt werden. Bisweilen gelingt es Studierenden, innerhalb der vorgegebenen Sechswochenfrist eine Leistung zu erbringen, die aufgrund ihrer Selbstständigkeit, ihrer Methodik oder ihrer Bearbeitungstiefe beeindruckt und die es deshalb verdient, als Muster für andere Arbeiten herangezogen zu werden. In das „Jahrbuch“ sollen solche Studienarbeiten aufgenommen werden, die von den Studierenden des hannoverschen Schwerpunkts „Strafverfolgung und Strafverteidigung“ angefertigt und von einem Professor des Kriminalwissenschaftlichen Institut mit „sehr gut“ bewertet worden sind. In die Schriftenreihe sollen daneben geeignete Unterrichtsmaterialien aufgenommen werden, die von den Professoren oder den Mitarbeitern des Instituts für die Verwendung in der Lehre entwickelt worden sind. Typisch für Hannover sind die umfangreichen Skripte, die es zu einzelnen Lehrveranstaltungen gibt und die den Stoff in konzentrierter Form zusammenfassen. Diese Skripte ersetzen nicht die Lektüre von Lehrbüchern, aber sie machen deutlich, wo die Professoren ihre Schwerpunkte setzen, und können den Studierenden dadurch die Vor- und Nachbereitung der jeweiligen Lehrveranstaltung erleichtern. Zum dritten versteht sich die Schriftenreihe als Plattform für die Veröffentlichung von Vorträgen, Diskussionsbeiträgen und Tagungsberichten, die im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen des Instituts stehen. Eine

dieser Veranstaltungsreihe ist das „StPO-Symposium“, das das Kriminalwissenschaftliche Institut regelmäßig zusammen mit dem Institut für Prozess- und Anwaltsrechts sowie mit Unterstützung durch die niedersächsische Justiz und die Anwaltschaft organisiert. Die hier von meist profilierten Rednern zu aktuellen rechtspolitischen Fragen gehaltenen Vorträge verdienen es, einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht zu werden.

Den Anfang macht die neue Schriftenreihe mit der Veröffentlichung einer Studienarbeit aus dem Studienjahr 2010/11. Den Hintergrund der Aufgabe im Fach Kriminologie bildete die Berichterstattung in den Medien über die Missbrauchsfälle, die von Würdenträgern der katholischen Kirche, aber auch von Lehrern an Internaten begangen worden waren. Die Bearbeiterin sollte den Forschungsstand zum sexuellen Missbrauch an Kindern darstellen und den Fragen nachgehen, durch welche Umstände sexueller Missbrauch begünstigt wird und welche Konsequenzen sich hieraus für die Prävention ableiten lassen. Inwieweit der Bearbeiterin das gelungen ist, lässt sich im Folgenden von jedem Leser selbst überprüfen.

Prof. Dr. Bernd-Dieter Meier

Prof. Dr. Carsten Momsen

RiOLG Prof. Dr. Henning Radtke

Aufgabenstellung

Im vergangenen Jahr ist wiederholt über sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Würdenträger der katholischen Kirche, aber auch durch Lehrer an Internaten berichtet worden.

Stellen Sie den aktuellen Forschungsstand zum sexuellen Missbrauch an Kindern dar. Gehen Sie der Frage nach, durch welche Umstände sexueller Missbrauch begünstigt wird, und welche Konsequenzen sich hieraus ggf. für die Prävention ableiten lassen.

Als Literaturhinweis zum Einstieg wurde vorgeschlagen:

Paulus, Manfred: Sexueller Missbrauch von Kindern. Über den Umgang mit dem Delikt vor und hinter Kirchenmauern, Kriminalistik 2010, S. 437-441.

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung.....	1
II. Der Begriff „Sexueller Missbrauch“	1
1. Strafrechtliche Betrachtung	1
2. Kriminologische Betrachtung	2
a) Definition: Verhaltensweisen	2
b) Problematik der Begrifflichkeit.....	3
III. Aktueller Stand der Forschung.....	3
1. Erkenntnisse zum sexuellen Missbrauch	3
a) Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik	4
b) Problematik des Dunkelfeldes	5
2. Der Täter.....	6
a) Tätertypen	6
b) Frauen als Täterinnen.....	9
c) Die Tat.....	10
3. Das Opfer	10
a) Viktimisierungsrisiko.....	10
b) Folgen des sexuellen Missbrauchs für das Opfer	11
IV. Umstände, die sexuellen Missbrauch begünstigen.....	13
1. Geringe Entdeckungswahrscheinlichkeit.....	13
a) Organisationsstruktur in Institutionen	13
b) Einfluss des Zölibats	16
2. Situation in Familien	18
a) Umstände bei sexuellem Missbrauch innerhalb der Familie.....	18
b) Vernachlässigung und Gewalt in der Familie	18
3. Vom Opfer zum Täter?.....	19
V. Prävention	20
1. Erhellung des Dunkelfeldes	20
a) Aufmerksamkeit im Umgang mit Kindern in Institutionen	21

VIII

b) Besonderheiten in der katholischen Kirche.....	21
c) Anzeigepflicht.....	22
d) Projekt „Kein Täter werden“	27
2. Sexualität als Thema in der Ausbildung von Priestern	29
3. Pädagogische Prävention für potentielle Opfer	30
VI. Fazit.....	31

Literaturverzeichnis

- Ahlers, Christoph J.*
Schaefer, Gerard A. Pädophilie, Pädosexualität und sexueller Kindesmissbrauch: Über die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung, in: BZgA FORUM Sexualaufklärung und Familienplanung (Schriftenreihe der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung), Köln 3-2010, S. 45- 50
- Amann, Gabriele*
Wipplinger, Rudolf (Hrsg.) Sexueller Missbrauch, Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie, 3. Auflage, Tübingen 2005
- Bange, Dirk* Sexueller Missbrauch an Jungen, Die Mauer des Schweigens, Göttingen 2007
- Beier, Klaus M.*
Bosinski, Hartmut A.G.
Loewit, Kurt Sexualmedizin, Grundlagen und Praxis, 2. Auflage, München 2005
- Bock, Michael* Kriminologie, Für Studium und Praxis, 3. Auflage, München 2007
- Briken, Peer*
Richter-Appelt, Hertha Sexueller Missbrauch – Betroffene und Täter, in: BZgA FORUM Sexualaufklärung und Familienplanung (Schriftenreihe der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung), Köln 3-2010, S. 39- 44
- Conen, Marie-Luise* Institutionelle Strukturen und sexueller Missbrauch, in: Amann, Gabriele/ Wipplinger, Rudolf (Hrsg.), Sexueller Missbrauch, Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie, 3. Auflage, Tübingen 2005, S. 795- 807
- Damrow, Miriam K.* Was macht Prävention erfolgreich? Zur Kritik klassischer Präventionsansätze und deren Überwindung, in: BZgA FORUM Sexualaufklärung und Familienplanung (Schriftenreihe der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung), Köln 3-2010, S. 25- 29
- Von Danwitz, Klaus-Stephan* Examens-Repetitorium Kriminologie, Heidelberg 2004
- Elz, Jutta* Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Missbrauchsdelikte, Wiesbaden 2001
- Enders, Ursula* Das geplante Verbrechen, Sexuelle Ausbeutung durch Mitarbeitende aus Institutionen, in: Ulonska, Herbert; Rainer, Michael J. (Hrsg.), Sexualisierte Gewalt im Schutz von Kirchenmauern, Anstöße zur differenzierten (Selbst-) Wahrnehmung, 2. Auflage, Berlin 2007, S. 31- 62

- Friedrich, Monika* Mütter stärken und ermutigen, in: Schoden, Patrick (Hrsg.), Sexuelle Gewalt gegen Kinder, Information & Prävention, 2. Auflage, Berlin 2010, S. 53- 59
- Göppinger, Hans* Kriminologie, 6. Auflage, München 2008
- Hartenbach, Alfred* Anzeigepflicht bei Kindesmissbrauch, Pro & Contra, Zeitschrift für Rechtspolitik 2010, S. 220
- Herzig, Sabine* Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen – Begriffe, Definitionen, Zahlen und Auswirkungen, in: BZgA FORUM Sexuaufklärung und Familienplanung (Schriftenreihe der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung), Köln 3-2010, S. 3- 5
- Heyden, Saskia*
Jarosch, Kerstin Missbrauchstäter, Phänomenologie – Psychodynamik – Therapie, Stuttgart 2010
- Itze, Ulrike* Allgemeinpädagogische Zielsetzung an Kindergärten und Grundschulen: Kinder stärken und ermutigen, in: Schoden, Patrick (Hrsg.), Sexuelle Gewalt gegen Kinder, Information & Prävention, 2. Auflage, Berlin 2010, S. 13- 23
- Jänisch, Stefanie et.al.* Analyse der Untersuchungsergebnisse bei sexuellem Kindesmissbrauch, Archiv für Kriminologie 2010, S. 18- 27
- Kotthoff, Ludger* Erkennen des sexuellen Missbrauchs: Verstehen der Psychodynamik, in: Schoden, Patrick (Hrsg.), Sexuelle Gewalt gegen Kinder, Information & Prävention, 2. Auflage, Berlin 2010, S. 29- 33
- Masur, Olga* Basiswissen für Erzieherinnen und Erzieher über sexualisierte Gewalt an Kindern, in: Gewaltprävention in Kindertageseinrichtungen, Strategien zur Vorbeugung von sexualisierter Gewalt, Stiftung Hänsel+Gretel (Hrsg.), Karlsruhe 2005, S. 7- 22
- Meier, Bernd-Dieter* Kriminologie, 4. Auflage, München 2010
- Müller, Wunibald* Verschwiegene Wunden. Sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche erkennen und verhindern, München 2010
- Sexueller Missbrauch Minderjähriger in der Kirche, in: Ulonska, Herbert; Rainer, Michael J. (Hrsg.), Sexualisierte Gewalt im Schutz von Kirchenmauern, Anstöße zur differenzierten (Selbst-)Wahrnehmung, 2. Auflage, Berlin 2007, S. 85- 96
- Nedopil, Norbert* Forensische Psychiatrie, Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht, 3. Auflage, Stuttgart 2007

- Nowotny, Elke* Qualitätsstandards im Umgang mit sexueller Misshandlung von Kindern und Jugendlichen in einem Kinderschutz- Zentrum, in: BZgA FORUM Sexualaufklärung und Familienplanung (Schriftenreihe der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung), Köln 3-2010, S. 15- 19
- Oerter, Rolf*
Montada, Leo (Hrsg.) Entwicklungspsychologie, 6. Auflage, Basel 2008
- Paulus, Manfred* Sexueller Missbrauch von Kindern. Über den Umgang mit dem Delikt vor und hinter Kirchenmauern, Kriminalistik 2010, S. 437- 441
- Prasser, Georg* Anzeigepflicht bei Kindesmissbrauch, Pro & Contra, Zeitschrift für Rechtspolitik 2010, S. 220
- Randau, Wiebke-Julia*
Steck, Peter Tatmuster bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen und ihr Zusammenhang mit Täter- und Opfermerkmalen, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2008, 197- 208
- Schröder, Kristina* Der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ - Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt schützen, in: BZgA FORUM Sexualaufklärung und Familienplanung (Schriftenreihe der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung), Köln 3-2010, S. 13- 14
- Schumacher, Sabine* Verdacht eines sexuellen Missbrauchs – Anzeigepflicht? – Strafanzeige – Strafverfahren, in: Schoden, Patrick, Sexuelle Gewalt gegen Kinder, Information & Prävention, 2. Auflage, Berlin 2010, S. 49- 52
- Schwind, Hans-Dieter* Kriminologie, Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 20. Auflage, Heidelberg 2010
- Tzscheetzsch, Werner* Missbrauch von Menschen – Missbrauch der Rolle – Missbrauch der Institution, in: Ulonska, Herbert; Rainer, Michael J. (Hrsg.), Sexualisierte Gewalt im Schutz von Kirchenmauern, Anstöße zur differenzierten (Selbst-)Wahrnehmung, 2. Auflage, Berlin 2007, S. 97-104
- Ulonska, Herbert* Sexuelle Gewalt gegen Kinder, in: Schoden, Patrick (Hrsg.), Sexuelle Gewalt gegen Kinder, Information & Prävention, 2. Auflage, Berlin 2010, S. 25- 28
- Inzest, in: Schoden, Patrick (Hrsg.), Sexuelle Gewalt gegen Kinder, Information & Prävention, 2. Auflage, Berlin 2010, S. 71- 80

Ulonska, Herbert
Rainer, Michael J. (Hrsg.),

Sexualisierte Gewalt im Schutz von Kirchenmauern,
Anstöße zur differenzierten (Selbst-)Wahrnehmung,
2. Auflage, Berlin 2007

Unterstaller, Adelheid

Was ist unter sexuellem Missbrauch zu verstehen?, in:
Kindler/ Lillig/ Blüml/ Meysen/ Werner, Handbuch zur
Kindswohlgefährdung nach § 1666 und Allgemeiner
Sozialer Dienst, München 2006

Zietlow, Bettina

Sexueller Missbrauch in Fallzahlen der Kriminalstatistik, in:
BZgA FORUM Sexualaufklärung und Familienplanung
(Schriftenreihe der Bundeszentrale für gesundheitliche
Aufklärung), Köln 3-2010, S. 7- 12

I. Einleitung

Der sexuelle Missbrauch von Kindern ist in Deutschland besonders durch die zahlreichen Enthüllungen des letzten Jahres in den Mittelpunkt des medialen Interesses gerückt. Vor allem die vielen Meldungen über Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche oder Internaten werden von der Gesellschaft mit Entsetzen aufgenommen, da es sich hier um vermeintlich vertrauenswürdige Institutionen handelt.

Die große Verbreitung und das oft jahrelange Leiden der Opfer machen es erforderlich, dass sich die Gesellschaft stärker als bisher mit dem Schutz der Kinder auseinandersetzt.

Diese Arbeit soll neben grundlegenden Erkenntnissen zur Häufigkeit des sexuellen Missbrauchs von Kindern, Täter- und Opferprofilen darüber Aufschluss geben, welche Umstände die Begehung dieser Straftat begünstigen. Die Analyse einzelner Umstände soll dazu beitragen, Präventionsmaßnahmen in Zukunft noch gezielter einsetzen zu können. Besonderes Augenmerk soll dabei auf die Situation in der katholischen Kirche mit ihren spezifischen Strukturen gerichtet werden.

Ebenso soll die bei diesem Delikt auffällige Problematik des großen Dunkelfeldes berücksichtigt werden.

Es wird zudem diskutiert, ob die auf politischer Ebene immer wieder angedachte Anzeigepflicht für sexuellen Missbrauch von Kindern einen Beitrag zur Prävention leisten könnte.

II. Der Begriff „Sexueller Missbrauch“

Der Begriff „Sexueller Missbrauch von Kindern“ hat in Deutschland keine einheitliche Bedeutung. Im juristischen Sprachgebrauch versteht man darunter den Tatbestand des § 176 StGB.

Abgelöst von der juristischen Bewertung existieren auch andere Definitionen, die versuchen, die unterschiedlichen Verhaltensweisen, die beim sexuellen Missbrauch auftreten können, zu umfassen.

Sie können, aber müssen nicht zwangsläufig mit den vom Gesetz unter Strafe gestellten Handlungen übereinstimmen.

1. Strafrechtliche Betrachtung

Bei § 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern) handelt es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Rechtsgut ist die Möglichkeit zur freien Entwicklung sexueller Selbstbestimmungsfähigkeit.¹ Die Norm setzt eine absolute Untergrenze für den sexualbezogenen Kontakt mit Kindern, d.h. Personen unter 14 Jahren, indem sie derartigen Kontakt ausnahmslos verbietet. Auch eine Einwilligung des Kindes in eine sexuelle Handlung ist ausgeschlossen.

¹ Fischer § 176 Rn. 2.

Im Gesetzestext des § 176 StGB werden keine Verhaltensweisen im Einzelnen aufgezählt. Es geht vielmehr um nicht näher definierte „sexuelle Handlungen“ an einem Kind, von einem Kind am Täter, von einem Kind an einem anderen auf Bestimmung des Täters, vor einem Kind oder die Einwirkung mit pornographischem Material auf das Kind. In § 176a II StGB wird zusätzlich explizit der Vollzug des Beischlafs mit einem Kind sowie Handlungen, die mit dem Eindringen in den Körper des Kindes verbunden sind, unter Strafe gestellt.

2. Kriminologische Betrachtung

Eine allgemein anerkannte Definition von sexuellem Missbrauch existiert nicht. Damit empirische Ergebnisse einen Sinn ergeben und untereinander vergleichbar sind, muss jedoch eindeutig sein, welche Definitionen der Untersuchung zugrunde liegen.

a) Definition: Verhaltensweisen

Im Bereich des sexuellen Missbrauchs wird zwischen Taten mit und ohne körperlichen Kontakt differenziert, man spricht von Hands-on sowie Hands-off- Delikten.²

Es lassen sich zudem „enge“ und „weite“ Definitionen unterscheiden. Weit gefasste Definitionen versuchen, alle als potentiell schädlich angesehene Handlungen zu umfassen.³ Hiernach werden auch sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt wie Exhibitionismus als sexueller Missbrauch bewertet, und damit sowohl Hands-on als auch Hands-off-Taten. Ziel der weiten Definitionen ist es, auch Verhaltensweisen wie obszöne Anreden, Belästigungen oder Anleitung zur Prostitution als sexuellen Missbrauch kenntlich zu machen.⁴

Auch das Strafgesetzbuch geht von einer solchen weiten Definition aus.

Ein Beispiel für eine für Betroffene verständliche Definition subsumiert unter sexuellen Missbrauch „jede Einbeziehung eines Kindes in eine sexuelle Handlung, für die es entwicklungsmäßig noch nicht reif ist, die es daher noch nicht überschauen kann und zu der es keine freiwillige Zustimmung geben kann und/ oder die sozialen und legalen Tabus der Gesellschaft verletzt“.⁵

Demgegenüber werden von engen Definitionen nur solche Handlungen als sexueller Missbrauch bewertet, die mit einem direkten und eindeutig als sexuell identifizierbaren Körperkontakt zwischen Täter und Opfer einhergehen (ausschließlich Hands-on-Delikte).⁶ Trotz ihrer Eindeutigkeit sind enge Definitionen von sexuellem Missbrauch problematisch: Die vom Gesetzgeber unter Strafe gestellten sexuellen Verhaltensweisen, die ohne Körperkontakt stattfinden, sind trotz Schädlichkeit für das Kind nicht umfasst.

² Göppinger § 29 Rn. 5.

³ Unterstaller, in: Handbuch Kindswohlfährdung S. 2.

⁴ Wiplinger/ Amann S. 27.

⁵ Oerter/ Montada S. 821.

⁶ Unterstaller, in: Handbuch Kindswohlfährdung, S.2.

Je nach Kontext und Zweck der Beschäftigung mit dem Thema des sexuellen Missbrauchs ist zu entscheiden, mit welcher Definition gearbeitet werden soll. Für die weiteren Ausführungen soll hier von der weiten Definition des sexuellen Missbrauchs ausgegangen werden, auf der der § 176 StGB basiert.

b) Problematik der Begrifflichkeit

Der Begriff „sexueller Missbrauch“ wird in Literatur und Gesellschaft kritisch gesehen. Die Wahl des Wortes „Missbrauch“ deutet einen zulässigen „Gebrauch“ von Kindern an (vergleichbar mit dem Begriff des Alkoholmissbrauchs, der impliziert, dass man Alkohol auch legitim gebrauchen kann).⁷ Es existiert eine Vielzahl alternativer Begriffe, darunter Bezeichnungen wie „sexualisierte Gewalt“ oder „sexuelle Misshandlung“, die von verschiedenen Forschern und Autoren verwendet werden.⁸ Aber auch der Begriff der Misshandlung führt in die Irre, indem er gravierende körperliche Verletzungen des Kindes voraussetzt, welche bei Weitem nicht in allen Fällen von sexuellen Übergriffen auf Kinder eintreten.⁹ Eine mögliche psychische Traumatisierung wird dabei außer Acht gelassen. Im Folgenden wird am Gebrauch des Begriffes „sexueller Missbrauch von Kindern“ festgehalten, da dieser Terminus auch durch das Strafgesetzbuch verwendet wird.

III. Aktueller Stand der Forschung

1. Erkenntnisse zum sexuellen Missbrauch

Die Forschung zur Häufigkeit von sexuellem Missbrauch von Kindern steht in Deutschland vor dem Problem, dass es derzeit keine ausreichenden repräsentativen und empirisch untermauerten Erkenntnisse gibt.¹⁰ Bei der Erforschung des sexuellen Missbrauchs muss die Problematik des Dunkelfeldes berücksichtigt werden. Als Dunkelfeld wird die Differenz zwischen den von den Strafverfolgungsbehörden erfassten Fällen und den Taten, die objektiv begangen wurden, aber nicht angezeigt und somit auch nicht strafrechtlich verfolgt wurden, bezeichnet.¹¹ Statistiken wie zum Beispiel die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) können lediglich das Hellfeld abbilden. Beim Delikt des sexuellen Missbrauchs ist jedoch von einem ganz erheblichen Anteil von Taten auszugehen, die den Strafverfolgungsbehörden nicht bekannt werden, sodass die jährliche PKS nur einen Bruchteil der tatsächlich begangenen Taten erfasst und dadurch ein verzerrtes Bild der Wirklichkeit liefert. Um eine realistische Vorstellung der Häufigkeit von sexuellem Missbrauch zu bekommen, muss daher sowohl das Hellfeld, als auch das Dunkelfeld betrachtet werden, wobei gerade im Bereich des Dunkelfeldes das Problem eines erheblichen Mangels an repräsentativen Erhebungen besteht.

⁷ Herzig, BZgA FORUM 2010, 3.

⁸ Wipplinger/ Amman S. 18, 19.

⁹ Beier/ Bosinski/ Loewit S. 556.

¹⁰ Zietlow, BZgA FORUM 2010, 7.

¹¹ Meier § 5 Rn. 52.

a) Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik

Eine Möglichkeit, Informationen über die Häufigkeit des sexuellen Missbrauchs zu erhalten, ist die Polizeiliche Kriminalstatistik, in der alle Straftaten registriert werden, von denen die Strafverfolgungsbehörden Kenntnis erlangen. Sie erfasst dabei alle Arten von Sexualdelikten, differenziert nach Tatbeständen. Für diese Arbeit werden die Daten herangezogen, die die PKS zum Delikt des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 StGB, und, soweit bei den Angaben der PKS nicht differenziert wird, der §§ 176a und 176b StGB, liefert.

Im Jahr 2009 wurden in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt

6.054.330 Straftaten begangen, davon entfallen 0,2 % auf den sexuellen Missbrauch von Kindern gem. §§ 176, 176a, 176b, was eine Gesamtzahl von 11 319 Fällen ergibt.¹² Unter allen polizeilich registrierten Sexualstraftaten nimmt der sexuelle Missbrauch von Kindern den größten Anteil ein, nämlich etwa ein Viertel.

Im Vergleich zu 2008 gab es einen Rückgang der angezeigten Taten um 6,1 %. Das bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass auch die tatsächliche Zahl der Fälle zurückgegangen ist, eine mögliche Erklärung könnte auch ein Rückgang der Anzeigebereitschaft sein.

Die Aufklärungsquote für diese Fälle liegt bei 83,5 % und ist damit sehr hoch.

In 91,8 % der Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch handelt der Täter allein. Dieser hohe Prozentsatz ist typisch für Sexualdelikte.

Ein Großteil der Opfer, nämlich 75,6 %, ist weiblich und somit ein Viertel männlich. Dagegen sind Männer bei den Tätern überrepräsentiert: Die Gesamtzahl der ermittelten Tatverdächtigen liegt bei 8 461, davon sind 8 117 männlich und nur 344 weiblich. Der Anteil der weiblichen Täter liegt somit nur bei 4,1 %. Unter Punkt III. 2. c) dieser Arbeit soll kurz auf die Thematik von Frauen als Täterinnen von sexuellem Kindesmissbrauch eingegangen werden.

67,2 % der Täter sind Erwachsene von 21 Jahren oder älter. Der größte Teil der Taten werden somit von Erwachsenen begangen, auffällig ist jedoch auch, dass es sich bei 17,2 % der Täter um Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren handelt.

Unter den 9.446 aufgeklärten Fällen gibt es 747 Taten, das entspricht 7,9 %, die unter Alkoholeinfluss begangen worden sind. Alkohol spielt bei Begehung eines sexuellen Missbrauchs also keine entscheidende Rolle.

Besonders wichtig für die Erforschung des sexuellen Missbrauchs ist die Beziehung zwischen Täter und Opfer. Bei 2.852 der begangenen Taten bestand zwischen Täter und Opfer Verwandtschaft (einschließlich

¹² PKS 2009, www.bka.de/pks/pks2009/startseite.html.

Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften). In 4.161 Fällen stammte der Täter aus dem Bekanntenkreis des Opfers, bei 1.179 Taten gab es eine flüchtige Vorbeziehung. In 4.759 Fällen bestand keinerlei Vorbeziehung. Bei diesen Ergebnissen ist zu beachten, dass es Opfern von sexuellem Missbrauch vermutlich deutlich schwerer fällt, Täter aus der eigenen Familie anzuzeigen, als Täter, mit denen sie vor der Tat keinen oder wenig Kontakt hatten, sodass die tatsächlichen Zahlen im Nahbereich deutlich höher liegen dürften und die PKS insofern ein verzerrtes Bild liefert.

b) Problematik des Dunkelfeldes

Da der sexuelle Missbrauch von Kindern in den meisten Fällen ohne Zeugen stattfindet, ist eine Anzeige durch die Betroffenen oder deren Angehörige die überwiegende Form der Kenntniserlangung für die Strafverfolgungsbehörden. Die Zahl der Fälle, die nicht angezeigt wird, bildet das Dunkelfeld.

Die Schätzungen zum Dunkelfeld beim sexuellen Missbrauch gehen weit auseinander. Je nach Fragestellung, Methode der Datenerhebung und Definition des Begriffes des Missbrauchs kommt man zu unterschiedlichen Ergebnissen. Die Opferschutzorganisation Dunkelziffer e.V. geht davon aus, dass einer bekannt gewordene Tat 10 bis 15 Fälle gegenüberstehen, die den Strafverfolgungsbehörden nicht bekannt werden (also eine Relation von 1:10 bzw. 1:15).¹³ Vorsichtigeren Berechnungen gehen von 1:5 aus.¹⁴ Die Gründe dafür, dass bei diesem Delikt verhältnismäßig selten Anzeige erstattet wird, sind unterschiedlich.

Das große Dunkelfeld steht unter anderem mit der Tatsache in Zusammenhang, dass sexueller Missbrauch häufig im Nahbereich stattfindet.¹⁵ Es muss davon ausgegangen werden, dass es Betroffenen besonders unangenehm ist, sich über den in der eigenen Familie erlittenen Missbrauch zu äußern, sodass ein sog. „doppeltes Dunkelfeld“ entsteht: Die Opfer melden die Tat weder den Strafverfolgungsbehörden, noch vertrauen sie sich Interviewern an, die empirische Forschung betreiben.¹⁶

Die meisten Sexualdelikte finden also außerhalb der Öffentlichkeit statt, woraus folgt, dass die Strafverfolgungsbehörden nur Kenntnis erlangen können, wenn die Opfer selbst die Initiative ergreifen.¹⁷ Diese sind jedoch zum Zeitpunkt der Tat meist sehr jung, sodass es in vielen Fällen nicht die Opfer selbst, sondern deren Eltern und Angehörigen sind, die entscheiden, ob Anzeige erstattet wird. Somit liegt zwischen Tat und Bekanntwerden ein weiterer Filter.¹⁸ Oftmals wird auf eine Anzeige verzichtet, um das Kind vor den vermeintlichen Strapazen durch Aussagen bei der Polizei und im Strafprozess zu schützen.

Viele Opfer schweigen auch aus Angst vor ihrem Peiniger: Die Täter haben je nach Alter ihrer Opfer unterschiedliche Strategien, um zu verhindern, dass die Taten nach außen dringen. Einige Täter

¹³ <http://www.dunkelziffer.de/information/wasistsexmissbrauch/opfer.html>.

¹⁴ Vgl. Beier/ Bosinski/ Loewit S. 558.

¹⁵ Göppinger § 29 Rn. 10.

¹⁶ Meier § 8 Rn. 15.

¹⁷ Von Danwitz, Rn. 197.

¹⁸ Göppinger § 29 Rn. 10.

manipulieren ihre Opfer, sodass diese am Ende glauben, sie seien selbst schuld an der Tat, beispielsweise weil sie die Tat angeblich durch ihr Verhalten oder ihre Kleidung „provoziert“ haben oder weil sie angeblich mitgemacht hätten.¹⁹ Andere drohen mit Gewalt oder damit, den Eltern etwas anzutun. Wiederum andere reden den Kindern ein, die sexuellen Handlungen seien ganz normal und würden jedem Kind passieren. Es gibt die unterschiedlichsten Strategien, mit denen Täter ihre Opfer zur Geheimhaltung zwingen.

Besonders bei innerfamiliärem Missbrauch, wie sexuellen Übergriffen durch Vater oder Stiefvater, vertrauen sich die jungen Opfer niemandem an, um so zu verhindern, dass ihre Familie auseinandergerissen wird. Dabei setzt der Täter oftmals die Drohung ein, er selbst müsse ins Gefängnis und das Kind ins Heim, um das Kind einzuschüchtern.²⁰

Männliche Opfer befürchten oftmals, durch die Offenbarung des an ihnen begangenen Unrechts durch einen männlichen Täter als homosexuell zu gelten.²¹ Darüber hinaus fällt es ihnen schwerer als weiblichen Betroffenen, über die Tat zu sprechen und so womöglich als schwach wahrgenommen zu werden.²² Sie sehen sich nur ungern in der Rolle des Opfers.²³

Faktoren wie Scham, Angst oder Hilflosigkeit verhindern in vielen Fällen, dass Betroffenen sich überwinden, den erlebten Missbrauch anzuzeigen. Schätzungen zur Größe des Dunkelfeldes sind somit äußerst schwierig und mit Vorsicht zu betrachten. Um genauere Angaben machen zu können, wären aktuelle Erhebungen erforderlich und wünschenswert.

Es bleibt jedoch zu hoffen, dass durch den veränderten Umgang der Medien mit dem Thema und der damit verbundenen Sensibilisierung der Bevölkerung immer mehr Opfer den Mut aufbringen, Anzeige zu erstatten.

2. Der Täter

Es ist nicht selbstverständlich, dass ein Täter den von ihm begangenen Missbrauch gesteht und sich bereit erklärt, Fragen zu beantworten. Forschungen zu Tätern fehlt daher oft eine empirische Untermauerung. Verschiedenen Untersuchungen haben in den letzten Jahren versucht, der Motivation von Missbrauchstätern auf den Grund zu gehen.

a) Tätertypen

Das Verhalten einer Person lässt nicht automatisch auf eine korrespondierende Bedürfnisstruktur schließen.²⁴ Sexueller Missbrauch von Kindern setzt somit auch nicht zwangsläufig eine pädophile

¹⁹ Beier/ Bosinski/ Loewit S. 561.

²⁰ Beier/ Bosinski/ Loewit S. 561.

²¹ Heyden/ Jarosch S. 35.

²² Zietlow, BZgA FORUM 2010, 7, 11.

²³ Oerter/ Montada S. 815.

²⁴ Göppinger § 29 Rn. 3.

Neigung des Täters voraus.²⁵ Welche Motive bringen Menschen dazu, zur Befriedigung ihrer sexuellen Bedürfnisse Kinder körperlich und vor allem seelisch zu verletzen? Um diese Frage zu beantworten, existieren die verschiedensten Klassifizierungen von Tätern. Ein klassisches und verbreitetes Modell zu den Tätertypen soll hier vorgestellt werden. Es lässt 2 Tätergruppen erkennen, die sich durch die Art ihrer Beziehung zum Opfer unterscheiden. Während die erste Gruppe das Kind als „Ersatzobjekt“ für die eigentlich erwünschte sexuelle Beziehung zu erwachsenen Partnern benutzt, ist bei Tätern der zweiten Gruppe das Interesse in mehr oder weniger großem Umfang speziell auf den kindlichen Körper ausgerichtet.²⁶

aa) Der Ersatzobjekttäter

Das primäre sexuelle Interesse der Täter der ersten Gruppe gilt Erwachsenen, obwohl sie auch von Kindern sexuell erregbar sind. Kinder dienen diesen Menschen als „Ersatzobjekt“. Für das Ausweichen auf Kinder gibt es verschiedene Gründe. Häufig leiden die Täter unter einer Persönlichkeitsstörung. Eine weitere Erklärung ist, dass der Täter die Erfahrung macht, dass seine Beziehungen zu anderen Erwachsenen schwierig und frustrierend sind. Er weicht auf Kinder aus, da er hier problemlos Dominanz ausüben kann, anstatt sich mit Problemen auseinanderzusetzen.²⁷

Diese Begründung spielt auch bei der statistisch relevanten Tätergruppierung der sexuell unerfahrenen Jugendlichen eine Rolle. Sie sind oft Einzelgänger mit dem starken Wunsch nach Kontakten zu Gleichaltrigen sowie nach sexuellen Erfahrungen.²⁸ Mangels anderer Kontaktpersonen und aus Angst vor Misserfolgen wählen sie dazu Kinder aus und begehen den sexuellen Missbrauch meist ohne Einsatz von Gewalt.

Zudem passt auch die Gruppe der intelligenzgeminderten Täter in dieses Schema: Sie haben eine stark ausgeprägte intellektuelle Schwachbegabung und nur sehr geringe psychosoziale Kompetenzen, jedoch keine Probleme bei der körperlichen Entwicklung.²⁹ Als Ersatz für den ihnen oftmals überlegenen erwachsenen Partner missbrauchen sie Kinder.

Es ist anzunehmen, dass Ersatzhandlungstäter ihre Taten weniger innerhalb von pädagogischen Institutionen, sondern im sozialen Nahraum von Familie oder Freundeskreis begehen.³⁰

bb) Der pädophile Tätertyp

Beim Täter der zweiten Gruppe, der auch als der „fixierte Tätertyp“ bezeichnet wird, handelt es sich um den eigentlichen Pädophilen. Unter dem Begriff „Pädophilie“ werden alle sexuell betonten Neigungen zu

²⁵ Göppinger § 29 Rn. 68.

²⁶ Beier/Bosinski S. 467.

²⁷ Briken/Richter-Appelt, BZgA FORUM 2010, 39, 42.

²⁸ Beier/Bosinski/Loewit S. 467.

²⁹ Beier/Bosinski/Loewit S. 467.

³⁰ Ahlers/Schaefer, BZgA FORUM 2010, 45, 48.

Kindern zusammengefasst.³¹ Pädophile leiden unter einer krankhaften sexuellen Präferenzstörung, die meist schon seit der Pubertät besteht und bei der das Sexualverhalten in der Form abweicht, dass die sexuelle Orientierung auf Kinder ausgerichtet ist. Wie viele Menschen in Deutschland betroffen sind, kann aufgrund des Mangels an empirischen Untersuchungen nur geschätzt werden. Sexualmediziner der Charité gehen davon aus, dass in Deutschland ca. 1 % der Männer betroffen sind und gehen von einer Anzahl von ca. 200.000 Personen aus.³² Eine Berechnung von bayerischen Sexualmedizinern ergibt eine noch größere Zahl. Sie legt der Schätzung eine Anzahl von 30 Millionen Männern zwischen 18 und 75 Jahren zu Grunde, von denen ca. 300.000 pädophil sind.³³ Es ist jedoch anzumerken, dass nicht jeder davon seine sexuellen Wünsche auch in die Tat umsetzt und Kinder missbraucht.

Bei der Gruppe der Pädophilen kann nochmals zwischen zwei Unterkategorien unterschieden werden. Zum einen handelt es sich um Personen, die ausschließlich an Kindern interessiert sind und an Erwachsenen in der Regel keinerlei Interesse haben (Menschen mit pädophiler Hauptströmung).³⁴ Dieser Typ nimmt für sich in Anspruch, Kinder zu lieben, ohne zu bemerken, dass er Kindern seine Sexualität aufzwingt.³⁵ In dieser Gruppe finden sich häufig Täter, deren Leben einseitig und von starren, den Alltag immer stärker beherrschenden Gewohnheiten geprägt ist. Nach und nach entwickelt sich ein Sucht nach spezifischen sexuellen Reizen, die zum Beispiel vom Beobachten spielender Kinder ausgehen können und nach denen ständig gesucht wird. Für diese Reize entsteht eine erhöhte Empfänglichkeit.³⁶

Eine Heilung dieser sexuellen Präferenzstörung ist nach derzeitigem Forschungsstand nicht möglich, der Täter kann aber durch eine Therapie Strategien zur Selbstkontrolle lernen, um keine Übergriffe auf Kinder zu begehen und seine Gedanken nicht auf der Verhaltensebene zu realisieren.³⁷ Ohne adäquate Therapie besteht jedoch das Risiko eines Übergriffs auf Kinder und damit eine ständige Gefahr.

Zur zweiten Unterkategorie zählen Menschen, die ein latentes, aber biographisch überdauerndes sexuelles Interesse an Kindern haben (pädophile Nebenströmung).³⁸ Die Ansprechbarkeit durch Kinder bildet hier nur einen Teil der sexuellen Bedürfnisstruktur, sodass auch sexuelle Erlebnisse mit Erwachsenen möglich sind.³⁹ Täter dieser Gruppe sind häufig mit altersadäquaten Partnerinnen in einer festen Beziehung, setzen ihre auf Kinder gerichteten Neigungen aber in die Tat um, wenn eine Situation auftritt, die sie in Versuchung führt oder bei Auftreten von Beziehungskrisen. In diesen Momenten

³¹ Nedopil S. 200.

³² http://kein-taeter-werden-ppd.charite.de/weitere_informationen/haeufig_gestellte_fragen/#c52751.

³³ <http://www.kein-taeter-werden-bayern.de/faq.htm>.

³⁴ Göppinger § 29 Rn. 67.

³⁵ Ulonska, in: Schoden S. 26.

³⁶ Bock, § 23 Rn. 1014.

³⁷ Vgl. Heyden/ Jarosch, S. 131; Ahlers/ Schaefer, BZgA FORUM 2010, 45, 47.

³⁸ Beier Bosinski S.467.

³⁹ Beier Bosinski S. 467; Göppinger § 29 Rn. 67.

überschreitet der Täter mit pädophiler Nebenströmung die Grenze zwischen der rein gedanklichen Ebene zur Verhaltensebene.⁴⁰

Nedopil geht davon aus, dass besonders Menschen mit pädophiler Nebenströmung, die in ihren Berufen besonders intensiven Kontakt zu Kindern haben, nach und nach den Reizen, die aus ihrer Sicht von Kindern ausgehen, nicht widerstehen können, sodass das rein berufliche Engagement sich allmählich zum privaten Umgang entwickelt, bis der Täter schließlich die Grenze zum sexuellen Missbrauch überschreitet.⁴¹ Es ist jedoch davon auszugehen, dass dies auch auf Personen mit pädophiler Hauptströmung zutrifft, da sie generell noch stärker auf den kindlichen Körper fixiert sind.

Wie groß der Anteil pädophiler Täter an der Gesamtheit der Täter von sexuellem Kindesmissbrauch ist, lässt sich nicht sagen. Repräsentative und aktuelle wissenschaftliche Untersuchungen zu dieser Thematik fehlen in Deutschland gänzlich.

b) Frauen als Täterinnen

Wie sich den Daten zum sexuellen Missbrauch von Kindern der PKS entnehmen lässt, überwiegt der Anteil der männlichen Täter. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass der Anteil der Täterinnen in der Realität höher liegt als in der PKS aufgeführt.

Erklärungen für ein großes Dunkelfeld gibt es viele: Opfer sind meist Kleinkinder, Täter deren Mütter, sodass zum Fehlen einer Person, die von dem Missbrauch weiß und ihn anzeigen könnte, oft noch die Tatsache kommt, dass wenig Spuren hinterlassen werden.⁴² Frauen haben darüber hinaus schon im Normalfall mehr und engeren Körperkontakt zu Kindern als Männer, sodass sie seltener verdächtig erscheinen. Zudem ist es für sie leichter, den Missbrauch als normale Körperpflege darzustellen.⁴³

Frauen begehen sexuellen Missbrauch häufig nicht allein, sondern treten als Mittäterinnen in Erscheinung und begehen den sexuellen Missbrauch gemeinsam mit einem männlichen Täter.⁴⁴

Die Existenz weiblicher Täter ist in der Gesellschaft noch immer ein Tabu. Das Fehlen einer Auseinandersetzung mit dieser Thematik in der Öffentlichkeit birgt die Gefahr, dass sich den Opfern keine Plattform zur Äußerung bietet und das Dunkelfeld so dauerhaft bestehen bleibt. Die Medien sollten den aktuellen Forschungsergebnissen, nach denen auch Frauen vermehrt Kinder sexuell missbrauchen, deswegen größere Aufmerksamkeit schenken. Aufgrund der deutlich größeren Anzahl von männlichen Tätern und der Tatsache, dass Frauen in Fällen von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche eine untergeordnete Rolle spielen, soll in dieser Arbeit auf die spezielle Thematik des sexuellen Missbrauchs durch Frauen nicht weiter eingegangen werden.

⁴⁰ Göppinger § 29 Rn. 67.

⁴¹ Nedopil S. 201.

⁴² Heyden/ Jarosch S. 38.

⁴³ Oerter/ Montada S. 816.

⁴⁴ Friedrich, in: Schoden, S. 98.

c) Die Tat

Sexueller Missbrauch ist regelmäßig durch ein Ungleichgewicht bezüglich Alter, Reife und vor allem Macht geprägt.⁴⁵ Viele Täter gehen nicht planlos vor, sondern haben bestimmte Strategien der Annäherung an das Opfer. So suchen sie sich gezielt Kinder aus, die in ihrer Familie wenig Zuwendung und Schutz erfahren.

Das „Grooming“ ist eine Strategie des Täters, bei der er anfängt, aus Alltagshandlungen immer stärker sexualisierte Handlungen zu machen, sodass seine Übergriffe in der Wahrnehmung des Kindes nicht überfallartig beginnen.⁴⁶ Er bereitet sein Opfer auf den Missbrauch vor, um dessen natürlichen Schutzinstinkte zu umgehen.⁴⁷ Eine Vorgehensweise, die vor allem pädophilen Tätern zugeschrieben wird, ist die verführende Annäherung an Kinder.⁴⁸ Hat der Täter ein Kind ausgesucht, beginnt ein schleichender Prozess: Er zeigt Interesse für das Kind, gibt sich verständnisvoll oder lobt es und gewinnt so sein Vertrauen. Er bevorzugt es, isoliert es mehr und mehr von seinen Freunden und bringt das Kind dazu, die Gespräche und Treffen geheim zu halten. Schritt für Schritt entwickelt sich so eine Beziehung zu dem Kind, bei der häufig auch psychischer Druck aufgebaut wird, der dem Täter schließlich einen Missbrauch ermöglicht.

Eine andere mögliche Strategie des Täters ist die Anwendung von Drohungen und körperlicher Gewalt. Dieses Tatverhalten ist häufiger bei Tätern zu finden, die ihnen fremde Opfer missbrauchen.⁴⁹

3. Das Opfer

a) Viktimisierungsrisiko

Mädchen sind häufiger als Jungen von sexuellem Missbrauch betroffen, etwa ein Viertel der Opfer sind männlich.⁵⁰

Sexueller Missbrauch von Mädchen wird sehr häufig von Familienmitgliedern oder nahen Verwandten begangen.⁵¹ Ängstliche, schüchterne und brave Mädchen geraten häufiger ins Visier von Missbrauchstätern als Mädchen, die selbstbewusst sind und dazu erzogen werden, Entscheidungen von Erwachsenen zu hinterfragen und sich auch zu wehren.⁵²

Während Mädchen eher von intrafamiliärem Missbrauch betroffen sind, werden Jungen häufig Opfer von Tätern außerhalb ihrer Familie: In Sportvereinen, Internaten oder kirchlichen Einrichtungen.⁵³ Diese suchen sich gezielt Jungen aus, die dem männlichen Rollenbild in der Gesellschaft entsprechend erzogen

⁴⁵ Oerter/ Montada S. 812.

⁴⁶ Heyden/ Jarosch S. 126.

⁴⁷ Masur, in: Gewaltprävention in Kindertageseinrichtungen, S. 16.

⁴⁸ Randau/ Steck, MSchrKrim 2008, 197.

⁴⁹ Elz S. 126.

⁵⁰ PKS 2009.

⁵¹ <http://www.dunkelziffer.de/information/wasistsexmissbrauch/faq.html>.

⁵² Vgl. Enders, in: Ulonska/ Rainer S. 33.

⁵³ Bange S. 37.

werden, stark und an Superhelden orientiert, da es für diese Kinder schwieriger ist, sich zu Missbrauchs- und Opfererfahrungen zu äußern.⁵⁴ Dadurch, dass der sexuelle Missbrauch seltener innerfamiliär stattfindet, bekommen Jungen eher Hilfe in ihrer Familie. Auch droht eine Anzeige nicht die Familienstruktur zu zerstören, wie es bei einem sexuellen Missbrauchs durch ein Familienmitglied häufig der Fall ist.

Befunde zur Täter-Opfer-Beziehung zeigen, dass die Intensität des Tatgeschehens mit dem Grad der Bekanntschaft zwischen den Tatbeteiligten eindeutig verknüpft ist. Danach wird der sexuelle Kontakt zwischen Täter und Opfer enger, je vertrauter sich die beiden sind.⁵⁵ Auch die Folgen für das Opfer sind gravierender, wenn der Täter eine enge Bezugsperson ist, die eigentlich zum Aufbau eines Urvertrauens beitragen sollte.⁵⁶

b) Folgen des sexuellen Missbrauchs für das Opfer

Bei den Folgen, die sich nach einem Missbrauch für das Kind ergeben, kann zwischen den physischen und den psychischen Auswirkungen differenziert werden.

Während körperliche Verletzungen eher selten auftreten, sind die seelischen Verletzungen der Kinder fast immer gravierend und wirken sich auf die Entwicklung ihrer Persönlichkeit aus.

aa) Medizinische Diagnose und Auswirkungen auf das Kind

Einen Beweis dafür zu finden, dass ein Kind sexuell missbraucht wurde, ist extrem schwierig, oft sogar unmöglich. Charakteristisch für die Diagnose des sexuellen Missbrauchs ist gerade die fehlende Eindeutigkeit des Syndroms.⁵⁷ Ein „Post-Sexual-Abuse-Syndrome“ existiert nicht.⁵⁸ Es gibt zwar eine Vielzahl von Symptomen, die auf einen Missbrauch hindeuten und die sich von Kind zu Kind unterscheiden, diese können aber lediglich einen Anfangsverdacht begründen.⁵⁹ Oftmals fehlen objektivierbare körperliche Befunde auch gänzlich.⁶⁰

Während die unmittelbaren Folgen für die körperliche Integrität wie beispielsweise Verletzungen oder Hämatome meist schon nach wenigen Tagen nicht mehr feststellbar sind, können die Auswirkungen auf die Psyche des Kindes mannigfaltig sein und langfristige Beeinträchtigungen verursachen.

Zwischen der Anzeige bei der Polizei und der darauf folgenden klinisch-forensischen Untersuchung und der Tat liegen manchmal Monate oder sogar Jahre, sodass der Großteil der Verletzungen schon verheilt ist.⁶¹ Durch das Fehlen von aussagekräftigen Befunden kann das Vorliegen eines sexuellen Missbrauchs

⁵⁴ Enders, in: Ulonska/ Rainer S. 33.

⁵⁵ Göppinger § 29 Rn. 74.

⁵⁶ Göppinger § 29 Rn. 61.

⁵⁷ Oerter/ Montada S. 817.

⁵⁸ Beier/ Bosinski/ Loewit S. 559.

⁵⁹ Beier/ Bosinski/ Loewit S. 558.

⁶⁰ Beier/ Bosinski/ Loewit S. 556.

⁶¹ Jänisch et al., Archiv für Kriminologie 2010, 18, 25.

aber keinesfalls ausgeschlossen werden.⁶² Auf der anderen Seite ist vor einer Überinterpretation kindlicher Verhaltensweisen und damit möglicherweise verbundenen übereilten Anschuldigungen zu warnen. Nicht jedes von Außenstehenden als altersunangemessen qualifizierte Verhalten deutet auf einen sexuellen Missbrauch hin. Es gibt kaum Forschungsergebnisse zum normalen sexuellen Verhalten von Kindern, die als Vergleichsmaßstab dienen könnten.⁶³

Die Äußerungen der psychischen Belastungen für das Opfer reichen von Aggressivität, Ängsten, Depressionen über Schlafstörungen bis hin zu sexualisiertem Verhalten. Auch Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung sind bereits zu diesem Zeitpunkt möglich.⁶⁴ Viele Kinder leiden unter Alpträumen, Schulproblemen und zeigen hyperaktives oder unreifes Verhalten.⁶⁵ Im Jugendalter kommen zum Teil eine Suizidneigung, sozialer Rückzug, Weglaufen von zu Hause oder auch Alkohol- und Drogenmissbrauch hinzu.

Allerdings ist anzumerken, dass nur ca. 20 bis 30 % der Kinder, die nach einem Missbrauch untersucht werden, spezifische Symptome aufweisen; 20 bis 50 % der Kinder erscheinen sogar symptomfrei, was es schwierig macht, zu bemerken, dass ein Kind sexuell missbraucht wird.⁶⁶ Psychische Belastungen können sich unter Umständen auch erst mit zunehmender kognitiver Reife entwickeln.⁶⁷

bb) Spätfolgen im Erwachsenenalter

Die längerfristigen Folgen für die Psyche eines Menschen können sehr unterschiedlich ausfallen. Oft dauert es Jahre, bis Menschen, die in ihrer Kindheit sexuell missbraucht wurden, diese belastenden Erlebnisse verarbeitet haben. Je länger der Zeitraum ist, über den hinweg ein Kind missbraucht wird, je intensiver die Drohung oder der Einsatz von Gewalt sind, je jünger das Kind und größer damit auch der Altersunterschied zwischen Täter und Opfer ist und je enger ihre Beziehung ist (Bsp. Vater-Tochter-Beziehung), umso schwerwiegender sind die Spät- und Langzeitfolgen für die Betroffenen.⁶⁸ Bei der Bewältigung des sexuellen Missbrauchs spielt das Umfeld, in dem das Opfer lebt, eine wichtige Rolle. Ein Schutzfaktor, der eine Verarbeitung des Missbrauchs begünstigt, ist die Unterstützung durch die Familie. Diese hat einen „buffering-effect“: Herrscht in der Familie eine Atmosphäre von Vertrauen und Beistand, können die Erlebnisse des sexuellen Missbrauchs ohne gravierende Folgen bewältigt werden.⁶⁹

Ein schützendes Umfeld fehlt regelmäßig in Fällen von sexuellem Missbrauch in der eigenen Familie, sodass es zu massiven Folgen wie beispielsweise Depressionen, Angststörungen und Alkohol- oder

⁶² Jänisch et al., Archiv für Kriminologie 2010, 18.

⁶³ Beier/ Bosinski/ Loewit S. 559.

⁶⁴ Herzig, BZgA FORUM 2010, 3, 5.

⁶⁵ Oerter/ Montada S. 817.

⁶⁶ Herzig, BZgA FORUM 2010, 3, 5; Oerter/ Montada S. 818.

⁶⁷ Oerter/ Montada S. 819.

⁶⁸ Masur, in: Gewaltprävention in Kindertageseinrichtungen, S. 13; vgl. Beier/ Bosinski/ Loewit S. 561.

⁶⁹ Beier/ Bosinski/ Loewit S. 561.

Drogenabhängigkeit für die Betroffenen kommen kann.⁷⁰ Typische Spätfolge ist auch das Erleiden eines erneuten sexuellen Übergriffs, diese Wiederholung im späteren Leben wird als Reviktimisierung bezeichnet.⁷¹ Die unterschiedlichen Folgen werden häufig unter der Bezeichnung „posttraumatische Belastungsstörung“ zusammengefasst.

Die Auswirkungen von sexuellem Missbrauch belasten Kinder häufig jahrelang und bilden einen gravierenden Einschnitt in ihrem Leben.

Das Risiko von Opfern, später zu Tätern zu werden, wird unter IV. 3. ausführlicher erörtert.

IV. Umstände, die sexuellen Missbrauch begünstigen

Um wirksame Prävention betreiben zu können, ist es bedeutsam, herauszufinden, welche Umstände den sexuellen Missbrauch von Kindern begünstigen, um mit geeigneten Maßnahmen genau dort ansetzen zu können. Der größte Risikofaktor für Kinder ist die geringe Wahrscheinlichkeit, dass der Missbrauch entdeckt und damit beendet wird.

1. Geringe Entdeckungswahrscheinlichkeit

Ein wichtiger Faktor, der den sexuellen Missbrauch von Kindern begünstigt, ist die generell nur sehr geringe Wahrscheinlichkeit, dass die Tat entdeckt und auch angezeigt wird. Dies gilt sowohl innerhalb der Familie als auch in Institutionen wie Schulen, Kindergärten und der Kirche. Indem ein Fall von sexuellem Missbrauch unerkannt bleibt, kann der Täter die Straftaten jahrelang ungehindert weiter begehen, ohne dass dem betroffenen Kind geholfen werden kann. Schweigen schützt den Täter. Zu seinem Schutz tragen entweder bereits die Strukturen in Institutionen an sich, oder aber eigene Strategien des Täters bei.

Doch auch wenn der Verdacht oder das sichere Wissen besteht, dass ein Fall von sexuellem Kindesmissbrauch vorliegt, wird nicht immer etwas unternommen, um dem Kind zu helfen.

a) Organisationsstruktur in Institutionen

Täter machen sich die Organisationsstruktur in Institutionen zu Nutze, um Kinder von der Außenwelt unbemerkt sexuell missbrauchen zu können und gehen dabei meist von Anfang an strategisch und planend vor.

So ergreifen die Täter nicht nur ihren Beruf in einem Bereich, in dem sie engen Kontakt mit Kindern haben, sondern wählen auch den konkreten Arbeitsplatz nach der Erwägung aus, dass die Wahrscheinlichkeit, dass ihre Tat bekannt wird, möglichst gering ist. Dabei achten die Täter vor allem auf die inneren Strukturen der entsprechenden Institution.⁷² Sowohl unklar definierte und wenig

⁷⁰ Beier/ Bosinski/ Loewit S. 561.

⁷¹ Heyden/ Jarosch S. 118.

⁷² Vgl. Enders, in: Ulonska/ Rainer S. 31.

strukturierte, als auch rigide, autoritäre Leitungsstrukturen bergen Risiken für Kinder.⁷³ Ist die Führung der Einrichtung unstrukturiert und besteht ein fließender Übergang zwischen den beruflichen und privaten Kontakten, erleichtert dies die Tatbegehung. Die Mitarbeiter haben keine festen Regeln und werden nicht oder nur unregelmäßig kontrolliert. Sie können so in ihrem Wirkungsbereich völlig frei agieren und haben so die Möglichkeit, Kinder zu missbrauchen.

In Einrichtungen mit autoritärer Leitung, in denen Entscheidungen auch zur Machtsicherung getroffen werden, fachliche Gesichtspunkte eine untergeordnete Rolle spielen und Mitarbeiter in persönlichen Abhängigkeitsverhältnissen stehen, hat der Täter die Möglichkeit, ein gutes Verhältnis zur Führungsebene aufzubauen, sodass der Verdacht eines sexuellen Missbrauchs dort nicht objektiv behandelt wird, sondern der Täter geschützt wird.⁷⁴

Ein guter Ruf der Institution und starke persönliche Einbindung der Eltern hat zur Folge, dass diese großes Vertrauen in die Einrichtung entwickeln und sexuelle Übergriffe nicht bemerken oder ihren Kindern keinen Glauben schenken.⁷⁵ Dieser Aspekt trifft in ganz besonderem Ausmaß auf die katholische Kirche zu, die das Vertrauen einer Familie meist schon seit Generationen genießt und die durch ihren hohen Status in der Gesellschaft bis zum Beginn der Aufdeckung der Missbrauchsfälle über jeden Zweifel erhaben war. Da die Täter als engagierte Mitarbeiter der Einrichtung häufig geschätzt werden, kommt es vor, dass Eltern das vermeintlich gut gemeinte Angebot des Täters, sich auch außerhalb der normalen Arbeitszeit um ein Kind zu kümmern, annehmen und ihr Kind bedenkenlos in die Obhut des Täters geben.

Auch ein von Unachtsamkeit, Desinteresse oder Faulheit geprägtes Arbeitsklima kommt den Tätern gelegen, denn die Wahrscheinlichkeit, dass ihre Taten hier entdeckt werden, ist äußerst gering. Sie nutzen die Gleichgültigkeit ihrer Kollegen, um bei den Eltern durch Engagement oder Hilfsangebote positiv aufzufallen und so ihr Vertrauen zu erschleichen.⁷⁶ Besonders gefährlich ist es, wenn andere Mitarbeiter ihre Anwesenheitspflicht nicht konsequent wahrnehmen und so dem Täter die Gelegenheit eröffnen, mit den Kindern allein zu sein.⁷⁷

Einrichtungen, in denen eine Sexualerziehung der Kinder nur unzureichend erfolgt, üben auf Menschen, die Kinder sexuell missbrauchen, eine besondere Anziehungskraft aus. Indem Sexualität tabuisiert wird und die Beschäftigung mit dem Thema auf ein Minimum beschränkt ist, bleiben diesbezügliche Fragen der Kinder unbeantwortet. Der Täter nutzt die Neugier der Kinder aus, indem er ihre Fragen beantwortet und Grenzen überschreitet, über dessen Existenz die Kinder nicht informiert wurden.⁷⁸ Sexuell aufgeklärte Kinder sind auch deswegen geschützt, weil sie in der Lage sind, Lügen des Täters über die

⁷³ Conen, in: Amann/ Wipplinger S. 801, 803.

⁷⁴ Enders, in: Ulonska/ Rainer S. 32.

⁷⁵ Enders, in: Ulonska/ Rainer S. 33.

⁷⁶ <http://www.dunkelziffer.de/information/wasistsexmissbrauch/faq.html>.

⁷⁷ Vgl. Enders, in: Ulonska/ Rainer S. 33.

⁷⁸ Enders, in: Ulonska/ Rainer S. 34.

vermeintliche Normalität der sexuellen Handlungen kritisch zu beurteilen.⁷⁹ Ein zusätzliches Problem, dass sich durch die Tabuisierung der Sexualaufklärung stellt, ist die fehlende Möglichkeit missbrauchter Kinder, sich über das Erlebte zu äußern. Entweder es fehlen ihnen schlicht die Worte, oder sie trauen sich nicht, darüber zu sprechen, da sie ja gelernt haben, dass Sexualität ein Thema ist, über das nicht gesprochen wird. Die katholische Kirche ist mit ihren strengen Moralvorstellungen ein Musterbeispiel für die Tabuisierung von Sexualität, sodass Tätern der Zugang zu Kindern erleichtert wird.

Ein weiteres Problem, welches sowohl in öffentlichen, als auch in privaten Einrichtungen existiert, ist die Möglichkeit für Missbrauchstäter, innerhalb des ihnen bestens bekannten Tagesablaufes Gelegenheiten zu schaffen, mit Kindern allein zu sein, um diese zu missbrauchen. Aufgrund ihrer Kenntnisse der Abläufe können sie problemlos Orte sowie Zeitpunkte finden, um von Kollegen und anderen Kindern unbeobachtet zu sein.⁸⁰ In der katholischen Kirche bieten sich derartige Gelegenheiten beispielsweise im Rahmen von Erstkommunions- oder Firmungsunterricht.⁸¹

Auch bei der Zusammenarbeit mit den Kollegen in einer Einrichtung versuchen die Täter, eine Fassade aufzubauen, die jeden Verdacht unglaubwürdig und unvorstellbar erscheinen lässt. Ziel ist dabei, gar nicht erst verdächtigt zu werden. Dies gelingt vielen Tätern, indem sie sich bei ihren Arbeitskollegen durch ein sympathisches, engagiertes und selbstloses Auftreten beliebt machen. Eine andere Strategie des Täters ist es, Kollegen als Absicherung gegen Verdächtigungen zu instrumentalisieren, indem mit ihnen sexuelle Beziehungen eingegangen werden, die von seinem Interesse an Kindern ablenken sollen.⁸² Besonders wenn der Täter in leitender Funktion tätig ist, spielen persönliche Abhängigkeiten und Angst um den Arbeitsplatz bei den Kollegen eine Rolle.⁸³ Falls nun eine Beschuldigung ausgesprochen wird, kann der Täter darauf hoffen, dass sein Umfeld diese nicht wahrhaben will und so bei der Vertuschung mitwirkt.

Problematisch ist auch die in vielen Institutionen herrschende große Nähe zwischen Erwachsenen und Kindern. In Einrichtungen wie Internaten, so zum Beispiel der Odenwaldschule, in der Kinder jahrelang sexuell missbraucht wurden, lebten Schüler und Lehrer sogar in Wohngemeinschaften zusammen und befanden sich so Tag und Nacht in engem räumlichen Kontakt. Dieser Zustand lässt Grenzen zwischen privatem und beruflichem Kontakt verschwimmen und erleichtert Tätern damit den Zugriff auf Kinder.

In der katholischen Kirche, in der es jahrelang gängige Praxis war, dass ein Priester, der Kinder missbrauchte, in eine andere Gemeinde versetzt wurde, ohne dass Strafanzeige erstattet wurde, blieb

⁷⁹ Ulonska, in: Ulonska/ Rainer S. 218.

⁸⁰ Enders, in: Ulonska/ Rainer S. 35.

⁸¹ Ulonska, in: Ulonska/ Rainer S. 217.

⁸² Enders, in: Ulonska/ Rainer S. 37.

⁸³ Conen, in: Amann/ Wipplinger S. 800.

sexueller Missbrauch oft jahrzehntelang unentdeckt.⁸⁴ Der Täter konnte sich in seinem neuen Umfeld unbehelligt weiter Kindern nähern.

Ein Umstand, der zur Vertuschung von Missbrauchsfällen beiträgt, kann in der engen, fast wie ein Männerbund anmutenden Gemeinschaft gesehen werden, in der Priester leben. In dieser durch gleiche Lebensumstände und Vorstellungen geprägten Gruppe, in der man untereinander vertraut ist, entsteht im Fall eines sexuellen Missbrauchs schneller als unter anderen Umständen eine geheime Übereinkunft zum Wegsehen, zumal auch die Vorgesetzten Teil der Gemeinschaft sind.⁸⁵ Dabei spielt auch die Angst, die Taten eines einzelnen Priesters könnte schlechtes Licht auf die gesamte Priesterschaft werfen, eine Rolle. Auch die „Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der deutschen Bischofskonferenz“ aus dem Jahr 2002, die einer Vertuschung von Missbrauchsfällen entgegenwirken sollten, waren für einen sachlichen Umgang mit Verdachtsfällen kontraproduktiv, indem sie zunächst interne Ermittlungen anordneten und dem Täter lediglich zur Selbstanzeige geraten werden sollte.⁸⁶

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Täter, die in mit Kindern befassten Institutionen arbeiten, ihre Kenntnisse der dort vorhandenen Strukturen gezielt zu ihren Gunsten ausnutzen und versuchen, ihre Kollegen zu manipulieren, damit ihre Missbrauchstaten ermöglicht werden und unentdeckt bleiben.

b) Einfluss des Zölibats

In der öffentlichen Diskussion um die in den letzten Jahren bekannt gewordenen Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche wird immer wieder ein Zusammenhang zwischen dem Zölibat und den sexuellen Übergriffen hergestellt. Es könnte die Vermutung aufgestellt werden, dass der sexuelle Missbrauch von Kindern eine Art der Kompensation für den Verzicht auf Sexualität ist. Fraglich ist, ob Geistliche gemessen an der übrigen Bevölkerung tatsächlich überproportional häufig Täter sind oder ob das Bild durch die erhebliche Medienpräsenz spektakulärer Fälle in diese Richtung verzerrt wird.

Nach einer auf Anfragen in allen deutschen Diözesen basierenden Berechnung des Spiegels entfällt lediglich ein Anteil von 0,1 % der Täter von sexuellem Kindesmissbrauch auf katholische Priester.⁸⁷ Es ist davon auszugehen, dass Betroffene aufgrund des gesellschaftlichen Ansehens von Geistlichen bei der Erstattung von Strafanzeigen immer noch zögerlich vorgehen und dadurch das Dunkelfeld besonders groß ausfällt. Forscher gehen davon aus, dass 2 bis 4 % der Priester Kinder sexuell missbrauchen, das entspräche ca. 700 Tätern in der deutschen katholischen Kirche.⁸⁸ Ein Indiz dafür, dass sexueller Missbrauch hier keinesfalls nur in wenigen Einzelfällen stattfindet, ist die hohe Zahl von Anrufen, die bei der von der katholischen Kirche im Jahr 2010 eingerichteten Hotline für Missbrauchsoffer eingegangen

⁸⁴ Paulus, Kriminalistik 2010, 437.

⁸⁵ Tzscheetzsch, in: Ulonska/ Rainer S. 101.

⁸⁶ http://www.dbk.de/presse/details/?presseid=379&Hash=25c3d7917557_b74fe1b52430bb7912f0.

⁸⁷ Zietlow, in: BZgA FORUM 2010, 7, 11.

⁸⁸ Müller, in: Ulonska/ Rainer S. 86.

sind. Allein in den ersten 6 Monaten wurden dort 23.000 Anrufversuche registriert und 3149 Gespräche geführt.⁸⁹ Es muss davon ausgegangen werden, dass das Ausmaß des sexuellen Missbrauchs von Kindern doch größer ist, als bisher von der Kirche angegeben.

Es ist davon auszugehen, dass Männer nicht erst durch das Zölibat pädophil werden und in der Folge Kinder sexuell missbrauchen, sondern dass sie sich umgekehrt, gerade weil sie sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen, für eine entsprechende Laufbahn in der Kirche entscheiden, bei der der von ihnen begehrte Kontakt mit Kindern an der Tagesordnung ist.⁹⁰

Dafür spricht, dass eine sexuelle Präferenzstörung wie Pädophilie schon in der Pubertät entsteht und eine spätere Änderung der Sexualpräferenz nicht möglich ist. Da der Prozess der Pubertät jedoch dem zölibatären Leben vorgelagert ist, kann das Zölibat keine Auswirkungen auf das Entstehen derartiger Neigungen haben.⁹¹ Das zölibatäre Leben kann somit nicht als Grund für sexuelle Übergriffe auf Kinder angesehen werden.

Wahrscheinlicher ist, dass sich gerade der (oben näher beschriebene) pädophile Tätertyp, der sexuell ausschließlich auf Kinder ausgerichtet ist, ganz gezielt Betätigungsfelder sucht, in denen er seine Neigung ausleben kann.⁹² Neben der Möglichkeit, sich täglich in der Nähe von Kindern aufzuhalten, bietet der Beruf potentiellen Tätern auch den Vorteil, in einer gesellschaftlich geachteten Position zu arbeiten. Dadurch steigt die Hemmschwelle der Opfer, die Taten öffentlich zu machen, der Täter erscheint durch seine Stellung unangreifbar.

Eine weitere Möglichkeit ist, dass sich Männer, die ihre pädophile Neigung kennen und darunter leiden, für den Beruf des Priesters entscheiden, um sich nicht mehr mit der eigenen Sexualität beschäftigen zu müssen, da das Thema in der Ausbildung der zukünftigen Priester und auch in der späteren Ausübung des Amtes kaum eine Rolle spielt.⁹³ Es handelt sich bei diesen Personen um Menschen, die auf der sexuellen Ebene unreif sind und glauben, ihre sexuelle Fixierung verdrängen zu können.⁹⁴ Das größte Problem ist die fehlende eigene sexuelle Entwicklung, die in der Pubertät einem Stadium der Unreife abgebrochen wurde.⁹⁵ Dieser Umstand kann aber ebenso Menschen betreffen, die nicht zölibatär leben.⁹⁶

Auch diese Überlegung stützt die These, dass das Zölibat die auf Kinder gerichteten Neigungen und somit den sexuellen Missbrauch von Kindern nicht entstehen lässt bzw. fördert, sondern dass Täter, die bereits als pädophil einzustufen sind, sich gezielt für das Zölibat, entscheiden. Das Priesteramt reizt diese

⁸⁹ <http://www.aerztezeitung.de/panorama/article/620114/hotline-kirchliche-missbrauchsoffer-genutzt.html?sh=14&th=-1508352661>.

⁹⁰ Paulus, *Kriminalistik* 2010, 437, 438.

⁹¹ Müller, in: Ulonska/ Rainer S. 87; Zietlow, *BZgA FORUM* 2010, 7, 12.

⁹² Heyden/ Jarosch S. 127.

⁹³ Müller, in: Ulonska/ Rainer S. 87; Müller S. 49.

⁹⁴ Müller S. 125.

⁹⁵ Ulonska, in: Ulonska/ Rainer S. 219.

⁹⁶ Tzscheetzsch, in: Ulonska/ Rainer S. 98.

Personen mit seinen speziellen Voraussetzungen und Arbeitsbedingungen.⁹⁷ Damit gibt es nur einen indirekten Zusammenhang, aber keine Kausalität zwischen Zölibat und sexuellem Missbrauch.

2. Situation in Familien

a) Umstände bei sexuellem Missbrauch innerhalb der Familie

Sexueller Missbrauch bleibt häufig unentdeckt, wenn er durch ein Familienmitglied wie den leiblichen Vater, Stiefvater oder Großvater begangen wird. In vielen Fällen lebt der Täter mit dem Kind unter einem Dach, sodass er nach Belieben Zugang zu ihm hat.⁹⁸ Das Kind hat so kaum die Chance, sich seinem Einfluss zu entziehen. Gründe für das jahrelange Schweigen eines innerhalb der eigenen Familie sexuell missbrauchten Kindes sind, dass es sich schämt, den Missbrauch als Schande empfindet oder sich einen letzten Rest seiner Selbstachtung bewahren will, indem es niemandem etwas erzählt.⁹⁹ Nicht nur die expliziten Drohungen der Täter, sondern auch Angst und Schamgefühl sorgen dafür, dass die Taten, wenn überhaupt, erst Jahre später aufgedeckt werden. Ohne Hilfe von außen sind diese Kinder vollkommen wehrlos, sodass der Missbrauch über Jahre weitergeht.

Aber selbst wenn Eltern, Pädagogen, Lehrer, Ärzte oder andere mit den Kindern in Kontakt stehende Personen Kenntnis davon erlangen, dass ein Kind sexuell missbraucht wird, führt dies nicht immer dazu, dass auch Polizei oder Staatsanwaltschaft davon erfahren. Eine Anzeigepflicht, wie es sie für den Bereich der schweren Straftaten nach § 138 StGB gibt, besteht bei Kenntnis eines bevorstehenden sexuellen Missbrauchs nicht. Aus Unsicherheit bezüglich ihres Verdachts oder Angst vor den nicht abschätzbaren Konsequenzen einer Strafanzeige verzichten viele Menschen darauf, etwas zu unternehmen, sodass der Täter unverfolgt und unbestraft bleibt und der sexuelle Missbrauch nicht gestoppt wird.

b) Vernachlässigung und Gewalt in der Familie

Risikofaktoren, von sexuellem Missbrauch betroffen zu werden, sind ein Klima von Gewalt und/ oder Vernachlässigung in der Familie, sei es in der Form, in der dem Kind selbst Gewalt angetan wird, sei es, indem das Kind körperliche Auseinandersetzungen seiner Eltern mit ansehen muss.¹⁰⁰ „Ein Kind, das nicht geliebt wird, ist potentiell gefährdet für Missbrauch. Es tut alles, um geliebt und akzeptiert zu werden.“¹⁰¹ Erfährt das Kind von seinen Eltern Gewalt statt Zuwendung, reagiert es eher auf Annäherungsversuche des Täters, der dem Kind vermeintliche Zuwendung schenkt, wie bereits in den Ausführungen zum „Grooming“ angesprochen.¹⁰² Viele Täter haben ein Gespür dafür, Kinder zu finden, die

⁹⁷ Ulonska, in: Ulonska/ Rainer S. 220.

⁹⁸ Ulonska, in: Schoden S. 72.

⁹⁹ Ulonska, in: Schoden S. 76.

¹⁰⁰ Beier/ Bosinski/ Loewit S. 558; Göppinger § 29 Rn. 60, 66.

¹⁰¹ Zitat Kotthoff, in: Schoden S. 29.

¹⁰² Zietlow, BZgA FORUM 2010, 7, 11; Oerter/ Montada S. 819.

bereits sexuell missbraucht wurden und keine adäquate Hilfe bei der Verarbeitung dieser Erfahrung bekamen. Ihre Widerstandskraft gegen erneute sexuelle Übergriffe ist nur schwach ausgeprägt.¹⁰³

Vernachlässigte Kinder erhalten zudem von ihren Eltern kaum Informationen, die ihnen ermöglichen, sexuellen Missbrauch zu erkennen und darüber zu sprechen.

3. Vom Opfer zum Täter?

Es ist erwiesen, dass misshandelte Kinder später häufiger als Straftäter auffällig werden als Kinder ohne Erfahrungen als Opfer.¹⁰⁴

Untersuchungen zur Vorgeschichte von Tätern eines sexuellen Missbrauchs waren, zeigen eine erhöhte Prävalenz eigener Missbrauchserfahrungen im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung, d.h. sie waren überdurchschnittlich oft selbst Opfer.¹⁰⁵ Das Ergebnis einer Studie geht sogar davon aus, dass 30 % der Täter selbst einmal sexuell missbraucht wurden.¹⁰⁶

Selbstverständlich werden nicht alle Opfer von sexueller Gewalt später selbst zu Sexualstraftätern, genauso wie nicht alle Täter als Kind eigene Erfahrungen mit sexuellem Missbrauch gemacht haben. Empirisch belegt ist jedoch, dass es einen erhöhten Anteil von Männern gibt, die die negativen Erfahrungen als Opfer später als Täter wiederholen.¹⁰⁷ Unter jugendlichen Tätern von sexuellem Kindesmissbrauch ist dieser Anteil ganz besonders hoch.¹⁰⁸ Aus diesem Grund wird in der Literatur gelegentlich darauf hingewiesen, dass bei der Prävention von sexuellem Missbrauch besonderes Augenmerk auf männliche Opfer früherer sexueller Gewalt, bei denen die Gefahr bestehe, dass sie den selbsterlittenen Missbrauch reinszenieren, zu richten sei.¹⁰⁹

Es besteht die Gefahr, dass durch diese Sichtweise missbrauchte Kinder zu potentiellen Tätern stigmatisiert werden. Hilfsangebote dürfen jedoch nicht mit der Intention gemacht werden, dass eine spätere Täterschaft verhindern werden soll, sondern zuallererst weil ein kleiner Junge durch eine Gewalttat verletzt wurde und das Recht hat, dass sich ohne Hintergedanken um ihn gekümmert wird.¹¹⁰ Es darf nicht übersehen werden, dass der größte Teil der Opfer eben nicht zum Täter wird.¹¹¹ Indem Therapeuten von Anfang an die Angst schüren, dass die von ihnen Behandelten später zu Tätern werden könnten, wird das Vertrauensverhältnis gestört und damit der Therapieerfolg gefährdet. Dieses Verhalten und die offen im Raum stehende Erwartung, dass aus früheren Opfern schnell Täter werden, können zu einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung werden und fördern damit sogar noch, was ursprünglich

¹⁰³ Enders, in: Ulonska/ Rainer S. 35.

¹⁰⁴ Meier § 8 Rn. 43 ff.

¹⁰⁵ Heyden/ Jarosch S. 35.

¹⁰⁶ Oerter/ Montada S. 816.

¹⁰⁷ Heyden/ Jarosch S. 119.

¹⁰⁸ Bange S. 81.

¹⁰⁹ Oerter/ Montada S. 820.

¹¹⁰ Vgl. Bange S. 82.

¹¹¹ Bange S. 82.

vermieden werden sollte.¹¹² Dazu kommt, dass es sexuell missbrauchten Jungen noch schwerer fällt als ohnehin schon, sich anderen Menschen anzuvertrauen, wenn sie befürchten müssen, als zukünftiger Täter abgestempelt zu werden.

Berücksichtigt werden sollte die Möglichkeit, dass die Erfahrung von sexuellem Missbrauch in der Kindheit Menschen davon abhält, anderen das anzutun, was sie selbst als grausam und traumatisierend empfunden haben. Die Erfahrung von Gewalt in der Kindheit ist nur ein Risikofaktor unter vielen. Die verallgemeinernde Annahme, dass Gewalt neue Gewalt erzeugt, trifft nicht automatisch zu.¹¹³

In der Kindheit Opfer von sexuellem Missbrauch geworden zu sein ist somit zwar ein Risikofaktor für eine spätere Täterschaft, diese Vorstellung ist aber bei Therapie und Arbeit mit missbrauchten Jungen wenig hilfreich und häufig sogar kontraproduktiv. Zudem handelt es sich hierbei um eine unfaire Vorverurteilung, die das Leiden der Opfer zu Unrecht in den Hintergrund rückt. Dies gilt in gleichem Maße für den Bereich der Präventionsprogramme, in denen Jungen nicht wie potentielle Täter behandelt werden sollten.¹¹⁴

Es ist wichtig, dass Kinder durch kompetente und unvoreingenommene Personen beraten bzw. therapiert werden und den sexuellen Missbrauch auf diese Weise verarbeiten können. Erfolgt eine Aufarbeitung der Erlebnisse, kann die Wahrscheinlichkeit, dass es zu emotionalen Problemen kommt, die später zu einer Wiederholung des Erlebten in der Position des Täters führen, minimiert werden, auch ohne dass dem Betroffenen von seinem Therapeuten oder den Medien das Gefühl vermittelt wird, er sei ein potentieller Sexualstraftäter.

V. Prävention

1. Erhellung des Dunkelfeldes

Eine Patentlösung zur Verhinderung von sexuellem Missbrauch existiert nicht. Das wichtigste Mittel zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern ist, die im Verborgenen stattfindenden Taten aufzudecken, um die Täter von der weiteren Begehung abhalten zu können. Kinder können nur vor Übergriffen bewahrt werden, wenn Erwachsene bereit sind, sie zu schützen. Menschen, die mit Kindern in Kontakt sind, müssen einen Beitrag leisten, indem sie bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Verantwortung übernehmen. Es ist zu diskutieren, ob dabei eine gesetzlich vorgeschriebene Anzeigepflicht sinnvoll ist. Zudem müssen Kinder über die Gefahren sexueller Gewalt in ihrem Alter angemessener Weise aufgeklärt werden. Prävention darf aber nicht nur opferbezogen sein, sondern muss vor allem den Täter ins Auge fassen. Dabei muss der große Anteil der polizeilich noch nicht erfassten potentiellen Täter im Dunkelfeld bei der Prävention eine viel stärkere Beachtung finden.

¹¹² Bange S. 82.

¹¹³ Meier § 8 Rn. 44, 45.

¹¹⁴ Damrow, BZgA FORUM 2010, 25, 28.

a) Aufmerksamkeit im Umgang mit Kindern in Institutionen

Um zu verhindern, dass sexueller Missbrauch unentdeckt bleibt, ist es wichtig, dass die Menschen, die aufgrund ihres Berufes täglich in Kontakt zu Kindern stehen, Verantwortung übernehmen und als Ansprechpartner bereitstehen. Ob Pädagogen in Kindertageseinrichtungen, Lehrer an Schulen oder Internaten oder Trainer in Sportvereinen, jeder muss auf Signale des Kindes achten und diese ernst nehmen. Versucht ein Kind, sich einer Person aus seinem Umfeld anzuvertrauen, darf diese die möglicherweise zunächst vagen Andeutungen des Kindes nicht als unwichtig abtun. Personen, die in Institutionen Kinder betreuen, müssen über ein Grundwissen zum Thema Kindesmissbrauch verfügen. Fortbildungen, in denen sie über die Vorgehensweisen und oben dargestellten Strategien der Täter im Umgang mit Kollegen, Eltern und Kindern aufgeklärt werden, sind dabei wichtig und werden beispielsweise von Dunkelziffer e.V. angeboten. Es muss zudem der richtige Umgang mit Verdachtsfällen erörtert werden, dazu müssen in jeder Einrichtung fachliche Standards erarbeitet werden, die das Verfahren in der schwierigen Situation des Auftretens eines Missbrauchsverdachts verbindlich regeln.¹¹⁵ Ist das Vorgehen von vornherein festgelegt und allen Mitarbeitern bekannt, kann eine Vertuschung der Vorfälle ausgeschlossen und für Transparenz gesorgt werden. Zudem können Handlungsleitfäden helfen, Gefühle wie Ratlosigkeit und Überforderung bei der Einschätzung der Gefährdung des Kindes zu vermeiden. Die Beschäftigung mit der Problematik des sexuellen Missbrauchs darf nicht erst beginnen, wenn bereits ein Fall aufgetreten ist. In Einrichtungen, in denen Kinder und Erwachsene in engem Kontakt stehen, müssen grundsätzlich alle Fachkräfte für das Thema sensibilisiert sein, damit Grenzen gewahrt und sexueller Missbrauch unmöglich gemacht werden.

Besonders wichtig ist die Wachsamkeit des Umfelds in den Fällen, in denen der Vater des Kindes bzw. ein Familienangehöriger Täter des Missbrauchs ist. Ohne den Schutz der Eltern, die entweder selbst Täter oder aber zu schwach sind, um ihrem Kind zu helfen und deshalb wegsehen, ist es für das Kind nahezu unmöglich, dem sexuellen Missbrauch zu entkommen. In dieser Situation ist das Kind noch stärker auf eine Bezugsperson außerhalb der Familie angewiesen, die ihm zuhört und es ernst nimmt. Das gilt in besonderem Maße auch für die Fälle, in denen Kinder von ihren Eltern vernachlässigt und mit häuslicher Gewalt konfrontiert werden. Diese Kinder haben ein erhöhtes Viktimisierungsrisiko, sodass es notwendig ist, dass eingegriffen wird, bevor es zum sexuellen Missbrauch kommt. Hilfe kann vor allem durch die Verständigung des Jugendamtes erfolgen, welches dann die Aufgabe hat, dafür zu sorgen, dass das Kind in Verhältnissen aufwachsen kann, die frei von Gewalt sind.

b) Besonderheiten in der katholischen Kirche

Das Gebot der Aufmerksamkeit und Wachsamkeit im Umgang mit Kindern gilt genauso innerhalb der katholischen Kirche. Um zu verhindern, dass sexueller Missbrauch von Kindern hier stattfinden kann, muss jede Tat konsequent aufgeklärt und, sofern der Wille des Opfers nicht entgegensteht, angezeigt werden. Der Täter eines Missbrauchs darf sich keine Hoffnung machen können, dass er ohne

¹¹⁵ Nowotny, BZgA FORUM 2010, 15.

Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden davonkommt. Vor allem muss ausgeschlossen werden, dass er von seinen Vorgesetzten gedeckt und, wie noch vor wenigen Jahren üblich, ganz einfach in eine andere Gemeinde versetzt wird, wo er die Begehung der Straftaten unbehelligt fortsetzen kann. Ein erster Schritt in diese Richtung wurde durch die im Jahr 2010 aufgestellten neuen Leitlinien der katholischen Kirche gegangen, in denen festgelegt wird, dass eine Person als Ansprechpartner für Fälle von sexuellem Missbrauch beauftragt wird, die nicht zur Leitung des Bistums gehört. Darüber hinaus erfolgt die Einrichtung eines psychiatrisch- psychotherapeutisch sowie juristisch qualifizierten Beraterstabs und es gibt bei Anhaltspunkten für Vorliegen eines Falles von sexuellem Missbrauch die Pflicht, staatliche Strafverfolgungsbehörden zu informieren.¹¹⁶ Dadurch wird der Umgang mit Verdachtsfällen in der Kirche transparenter. Diese Entwicklung wurde erst durch den erheblichen Druck, den die große Medienpräsenz der Missbrauchsfälle auf die katholische Kirche ausübte, angestoßen.

Ein geringer werdendes Interesse der Medien darf zukünftig aber nicht dazu führen, dass das Thema sexueller Missbrauch aus dem Bewusstsein der Gesellschaft verschwindet.

c) Anzeigepflicht

Die Normierungen einer Anzeigepflicht erscheinen auf den ersten Blick als simple und effektive Maßnahme, um gegen das Bestehen des Dunkelfeldes beim Delikt des sexuellen Missbrauchs anzukämpfen, es ist jedoch eine differenzierte Betrachtung mit Blick auf das Wohl der Opfer erforderlich. Wie oben bereits angesprochen, besteht bei Verdacht oder Kenntnis eines geplanten oder andauernden sexuellen Kindesmissbrauchs zurzeit keine Anzeigepflicht. Ob diese sinnvoll oder gar notwendig ist, wird seit Jahren kontrovers diskutiert.

Beim sexuellen Missbrauch von Kindern handelt es sich um ein Officialdelikt, das bedeutet, dass die Strafverfolgungsbehörden bei Kenntniserlangung zwangsläufig Ermittlungen anstellen müssen. Wird eine Tat anderen Stellen als Polizei oder Staatsanwaltschaft, wie beispielsweise dem Jugendamt oder Kinderschutzevereinen, bekannt, werden dagegen nur selten Konsequenzen in Form einer Strafanzeige gezogen. Dieser Umstand räumt den Missbrauchsoffern zwar einerseits die Möglichkeit ein, selbst zu entscheiden, ob sie Strafanzeige gegen ihren Peiniger erstatten wollen, erleichtert es andererseits aber dem Umfeld eines Missbrauchsoffers, wegzusehen anstatt dafür zu sorgen, dass die Begehung von Sexualstraftaten durch den Täter ein Ende hat.

Bereits im Jahr 2003 versuchte Brigitte Zypries, zu dieser Zeit Bundesjustizministerin, eine Anzeigepflicht unter anderem für den sexuellen Missbrauch von Kindern zu normieren, indem dieses Delikt in den Katalog des § 138 StGB (Nichtanzeige geplanter Straftaten) aufgenommen werden sollte. Dieses

¹¹⁶ http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse/2010-132a-Leitlinien.pdf.

Vorhaben wurde aufgrund der harschen Kritik von Kinderschutzvereinen, Opferverbänden und Therapeuten, die in der Praxis mit den Opfern von sexuellem Missbrauch arbeiten, nicht umgesetzt.¹¹⁷

Für eine gesetzliche Pflicht zur Strafanzeige spricht zunächst, dass diese im Kampf gegen den sexuellen Missbrauch ein eindeutiges Signal darstellen würde.¹¹⁸ Die Gesellschaft könnte damit auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, bei Kenntnis einer bevorstehenden Tat nicht einfach wegzusehen, sondern Verantwortung zu übernehmen und das Wissen weiterzugeben, damit das Kind geschützt werden kann. Zudem könnte so sexuell missbrauchten Kindern die besonders in Fällen von innerfamiliärem Missbrauch schwere Entscheidung, ob Strafanzeige gestellt werden soll oder nicht, abgenommen werden.¹¹⁹

Jedoch zeigen selbst Mitarbeiter von Kinderschutzvereinen Täter von sexuellem Kindesmissbrauch kaum an. Unter der Devise „Helfen statt Strafen“ sehen sie ihre Aufgabe darin, Kindern Hilfe und Schutz anzubieten, wobei sie so weit gehen, in Beratungsgespräche möglichst auch den Täter einzubeziehen, wenn dieser ein Familienmitglied ist.¹²⁰ Hauptziel dieser Vereine ist der Schutz und die Wahrung der Interessen des Opfers, welches in einigen Fällen auch darin besteht, dass die Tat nicht angezeigt wird. Therapeuten und Vertreter von Jugendämtern sind daher meistens vehemente Gegner der Einführung einer Anzeigepflicht. Es sollte hier allerdings beachtet werden, dass durch eine Haltung, bei der generell keine Anzeige gestellt wird, neben dem zweifellos an erster Stelle stehenden und notwendigen Opferschutz auch Täterschutz betrieben wird, indem der Täter regelmäßig strafrechtlich unverfolgt bleibt.

Der Verzicht auf eine Strafanzeige wird oft damit begründet, den jungen Opfern seien die Strapazen eines Strafprozesses nicht zumutbar und die Gefahr einer sekundären Viktimisierung sei groß. Bei einer sekundären Viktimisierung durch die Strafverfolgungsbehörden wird das Leiden des Opfers beispielsweise dadurch verschärft, dass ihm kein Glauben geschenkt wird.¹²¹ Es wird im Rahmen dieser Überlegungen jedoch übersehen, dass die Verfahrensweisen von Polizei, Gerichten und Staatsanwaltschaften zunehmend opferfreundlicher geworden sind.¹²² Es wird so weit wie möglich versucht, eine unnötige psychische Belastung des Opfers zu verhindern. In der Strafprozessordnung sind verschiedene Möglichkeiten des Zeugenschutzes im Strafverfahren vorgesehen. Nach § 68a I StPO sollen dem Zeugen Fragen, die seinen persönlichen Lebensbereich betreffen, nur dann gestellt werden, wenn es unerlässlich ist. § 241a StPO schreibt vor, dass Zeugen unter 18 Jahren nur durch den vorsitzenden Richter vernommen werden, sodass das Opfer nicht direkt mit dem Verteidiger des Täters oder sogar dem Täter selbst kommunizieren muss, es sei denn, dies ist nach Ermessen des Richters kein Nachteil für das Wohl des Kindes. Eine aggressive oder einschüchternde Art der Befragung durch die Gegenseite kann damit

¹¹⁷ <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,253408,00.html>.

¹¹⁸ Hartenbach, ZRP 2003, 220.

¹¹⁹ Hartenbach, ZRP 2003, 220.

¹²⁰ Nowotny, BZgA FORUM 2010, 15, 18.

¹²¹ Schwind § 11 Rn. 27.

¹²² Paulus, Kriminalistik 2010, 437, 440.

ausgeschlossen werden. Es besteht zudem gemäß § 247 II StPO die Möglichkeit, den Angeklagten während der Vernehmung des minderjährigen Opfers aus dem Gerichtssaal zu entfernen, wenn die Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für die Gesundheit des Kindes besteht. Ist diese Gefahr sogar dringend, so eröffnet § 247a StPO die Möglichkeit, das Opfer außerhalb des Gerichtssaals zu vernehmen und die Aussage per Videoaufzeichnung zu übertragen. Damit kann dem Kind erspart werden, in Anwesenheit seines Peinigers über die Tat sprechen zu müssen. Auch eine Vorführung von Aufzeichnungen früherer richterlicher Vernehmungen ist bei diesem Delikt nach § 255a II StPO in bestimmten Fällen nicht ausgeschlossen.

Gemäß § 406f I StPO kann sich das Opfer als Beistand einen Anwalt nehmen. § 395 I Nr. 1 StPO ist die im Kontext der Interessen des Opfers wohl wichtigste Norm, denn sie ermöglicht ihm, auf Wunsch als Nebenkläger am Prozess beteiligt zu werden. Kinder werden dabei von ihren gesetzlichen Vertretern vertreten, also von ihren Eltern, einem Vormund oder, falls diese dem Kind die Unterstützung verweigern, von einem durch das Jugendamt eingesetzten Ergänzungspfleger. Gemäß § 397 StPO hat es dann unter anderem das Recht, an der Hauptverhandlung teilzunehmen, dort Fragen und Beweisanträge zu stellen, Erklärungen abzugeben und Richter oder Sachverständige abzulehnen. Damit hat der Verletzte eine eigene Position im Verfahren, ähnlich der der Staatsanwaltschaft. Durch diese erhöhten Einflussmöglichkeiten des Opfers hat das Stattfinden eines Strafprozesses unter Umständen sogar eine positive Wirkung auf die Verarbeitung des sexuellen Missbrauchs. Das Opfer kann nun offen über den Missbrauch sprechen, Gefühle wie Wut und Enttäuschung ausdrücken und empfindet die Verurteilung des Täters eventuell auch als Genugtuung und Abschluss des Erlebten. Die Bedingungen des Strafprozesses sollten weiter im Hinblick auf den Opferschutz verbessert werden, beispielsweise indem die Regelungen zum Schutz von jungen Opfern bei Zeugenaussagen nicht mehr nur in Ausnahmefällen, sondern regelmäßig angewendet werden. Opferfeindlich sind die im Prozess herrschenden Bedingungen jedoch bereits jetzt nicht mehr.¹²³

Aber auch wenn die Bedingungen im Strafprozess für das Opfer so unangenehm und abschreckend wären, wie sie von Kritikern oft dargestellt werden, so dürfte dies in keinem Fall den Verzicht auf eine Strafanzeige rechtfertigen.¹²⁴ Vielmehr müsste in diesem Fall mit aller Kraft darauf hingearbeitet werden, den Strafprozess opferfreundlicher zu gestalten, anstatt die Tat ungestraft zu lassen.¹²⁵

Ein Problem, das eine generelle Anzeigepflicht aufwerfen würde, ist, dass sich die Personen, denen sich das Kind anvertraut, über den möglichen Wunsch des Opfers, den Täter nicht sofort anzuzeigen,

¹²³ Paulus, Kriminalistik 2010, 437, 441.

¹²⁴ Die Gefahr der sekundären Viktimisierung eines Missbrauchsopfers durch den Strafprozess gegen den Täter und die diesbezüglichen Regelungen der StPO sowie der Umgang der Prozessbeteiligten mit dieser Problematik in der Realität sind ein Thema, das Stoff für intensivere Betrachtungen und umfangreichere Ausführungen bietet, für die im Rahmen der vorliegenden Arbeit kein ausreichender Raum ist.

¹²⁵ Paulus, Kriminalistik 2010, 437, 441.

hinwegsetzen müsste, um sich selbst nicht strafbar zu machen.¹²⁶ Das Opfer selbst möchte in manchen Fällen keine Anzeige und den möglicherweise im Anschluss stattfindenden Strafprozess. Es muss berücksichtigt werden, dass es selbst entscheiden und endlich wieder die Kontrolle über sein Leben erlangen möchte, nachdem es dem Täter zum Teil jahrelang ausgeliefert war. An dieser Stelle ist allerdings auch zu erwähnen, dass die Verletzten manchmal sehr kleine Kinder sind, die die Tragweite ihrer Entscheidung noch nicht abschätzen können. In Fällen von innerfamiliärem Missbrauch wünschen sie sich, dass keine weiteren sexuellen Übergriffe stattfinden, verstehen aber rechtliche Überlegungen zum Umgang mit dem Täter nicht. Vielfach ist in dieser Konstellation der Verzicht auf eine Strafanzeige und die Vermeidung der häufig damit verbundenen Aufmerksamkeit des Umfeldes wohl eher im Interesse der Angehörigen, die um ihren Ruf fürchten.

Eine Pflicht zur Strafanzeige, die den Personen, die mit einem bevorstehenden Missbrauch konfrontiert werden, vorgibt, was sie zu tun haben, nimmt ihnen gleichzeitig die Möglichkeit, dem Einzelfall angepasst zu handeln. Sie können nicht das tun, was für das Opfer am besten ist, denn die Anzeigepflicht ist sehr stark am Täter orientiert.

Ein weiteres Argument gegen die Pflicht zur Anzeige ist die Gefahr, dass ein Strafprozess trotz Schuld des Täters mit einem Freispruch endet. Die Beweisbarkeit einer Tat ist bei Sexualdelikten generell schwierig, da hier häufig weitere Zeugen fehlen und somit die Aussage des Opfers gegen die des Täters steht. In diesen Fällen müssen die Angaben des Opfers einer strengen Überprüfung standhalten, um zu verhindern, dass der Angeklagte zu Unrecht bestraft wird. Den Wahrheitsgehalt der Aussagen vor allem von Kleinkindern zu bestimmen ist allerdings besonders schwer. In vielen Fällen wird die Schuld des Angeklagten nicht zweifelsfrei erwiesen werden können, sodass er freigesprochen wird. Das Opfer könnte in Folge dessen zusätzlich zu den Folgen des Missbrauchs unter dem Gefühl der Machtlosigkeit und Hilflosigkeit leiden, während der Täter den Freispruch als Bestätigung seines Handelns oder Absolution empfindet. Auf der anderen Seite muss gesagt werden, dass sich Opfer von sexuellem Missbrauch sicherlich ebenso machtlos fühlen, wenn der Täter nicht bestraft wird, weil ein Strafprozess erst gar nicht stattgefunden hat.

Es ist im Übrigen möglich, dass der Täter aufgrund der Anzeigepflicht den Druck auf das Kind, Stillschweigen über die Taten zu bewahren, erhöht und häufiger mit Drohungen oder Gewalt vorgeht.¹²⁷

Die Argumente gegen die Pflicht zur Strafanzeige verdeutlichen, dass mit einer solch starren Regel, die keinen Raum zur Berücksichtigung des Einzelfalls lässt, das Ziel nicht erreicht werden kann.

Das oberste Gebot in Fällen von sexuellem Missbrauch ist das Wohl des Kindes und nicht die Bestrafung des Täters.¹²⁸ Es sollte daher zwar eine gesetzliche Regelung für das Verhalten von Personen, die davon

¹²⁶ Prasser, ZRP 2003, 220.

¹²⁷ <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,253408,00.html>.

Kenntnis erlangen, geschaffen werden. Aufgrund der erörterten Probleme, die durch eine Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden auftreten können, ist eine Verpflichtung hierzu gegen den ausdrücklichen Rat und die Proteste vieler Opfer- und Kinderschutzverbände jedoch nicht die Lösung.

Es ist vielmehr sinnvoll, eine Meldepflicht gesetzlich zu verankern, die Personen im Umfeld von Kindern dazu verpflichtet, geeignete Stellen wie Opferschutzverbände, Beratungsstellen oder Jugendämter, jedoch nicht zwangsläufig die Strafverfolgungsbehörden, zu informieren. Die ehemaligen Bundesjustizministerin Brigitte Zypries, die eine ähnliche Vorgehensweise für sinnvoll hält, gibt zu verstehen, dass die Polizei nicht die einzige Anlaufstelle sein darf.¹²⁹

Schutzgut einer Meldepflicht muss allein das Wohl des Kindes sein. Die entsprechende Norm müsste dazu in einer Form ausgestaltet werden, bei der Personen, die die Ausführung der Tat durch andere Maßnahmen als eine Mitteilung an eine Behörde, beispielsweise indem sie die Mutter informieren oder das Kind bei sich aufnehmen, verhindern, straflos bleiben. Wichtig ist in erster Linie, dass das Kind geschützt wird. Aber auch wenn die Tat trotz ernsthaftem Versuch, dies abzuwenden, erfolgt, muss der Meldepflichtige straffrei bleiben, eine Vorgabe, für die sich auch Verfechter der Anzeigepflicht aussprechen.¹³⁰

Vorteil einer Meldepflicht wäre, dass das Opfer, wenn es sich jemandem anvertraut, nicht befürchten muss, dass automatisch polizeiliche Ermittlungen aufgenommen werden. In jedem Fall wird aber sichergestellt, dass sich qualifizierte, in Umgang mit Opfern von sexuellem Missbrauch ausgebildete Fachleute der Situation annehmen und den Betroffenen helfen. Dies schließt eine spätere Strafanzeige durch das Opfer, gegebenenfalls mit Unterstützung durch Opferschutzverbände, selbstverständlich nicht aus.

An dieser Stelle soll jedoch nachdrücklich darauf hingewiesen werden, dass auch ohne gesetzliche Verpflichtung eine Strafanzeige in Anbetracht der Gefahr, die vom Täter auch für andere Kinder ausgeht, immer erstattet werden sollte. Potentiellen Tätern muss klar sein, dass Sexualstraftaten zu Lasten von Kindern nicht folgenlos bleiben werden.¹³¹ Um die vielen Taten, die bisher im Dunkelfeld begangen wurden, aufzudecken und die Aufmerksamkeit der Gesellschaft für den sexuellen Missbrauch zu erhöhen, ist eine Meldepflicht ein sinnvoller und wünschenswerter Schritt, dessen Durchsetzung längst überfällig ist.

¹²⁸ Hartenbach, ZRP 2003, 220.

¹²⁹ <http://www.fr-online.de/politik/spezials/missbrauch/anzeigen-oder-nicht-/-/1477336/3574266/-/index.html>.

¹³⁰ Hartenbach, ZRP 2003, 220.

¹³¹ Schröder, BZgA FORUM 2010, 13.

Aber auch wenn zum jetzigen Zeitpunkt weder eine gesetzliche Anzeigepflicht, noch eine Meldepflicht bei Bekanntwerden von sexuellem Kindesmissbrauch besteht, sollte klar sein, dass das völlige Untätigbleiben in jedem Fall eine moralische Mitschuld begründet.¹³²

d) Projekt „Kein Täter werden“

Eine erfolgreiche Prävention ist nur möglich, wenn die Problematik des Dunkelfeldes berücksichtigt wird. Neben der Arbeit mit Tätern und Opfern aus dem Bereich des Hellfeldes müssen auch und ganz besonders im Dunkelfeld Maßnahmen ergriffen werden. Dieses Vorgehen steht vor der Schwierigkeit, dass potentielle Täter nicht bekannt sind und Präventionsangebote sich somit nicht direkt an einen eingegrenzten Personenkreis wenden können. Im Gegensatz zu der Gruppe der polizeilich erfassten Täter sind die einzelnen Adressaten der Maßnahmen nicht bekannt.

Ein Beispiel für Prävention, die das Dunkelfeld im Blick hat und eine Möglichkeit gefunden hat, die Problematik der außerhalb der von der PKS erfassten, potentiellen Täter zu behandeln, ist das seit Juni 2005 existierende Projekt „Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch im Dunkelfeld“ der Charité in Berlin, das in der Öffentlichkeit unter dem Namen „Kein Täter werden“ bekannt ist. Dabei handelt es sich um das weltweit erste Projekt dieser Art, bei dem potentiellen Tätern eine Anlaufstelle geboten wird, die auf der Suche nach Hilfe und bereit sind, sich auf eine Therapie einzulassen.¹³³ Eine großangelegte, deutschlandweite Kampagne, die sowohl Anzeigen, als auch Berichte in Printmedien, Fernsehen, Rundfunk und Internet einsetzte, machte im Jahr 2005 mit der Frage „lieben sie kinder mehr als ihnen lieb ist?“ Betroffene auf das Angebot an der Charité aufmerksam.¹³⁴

Männer, die festgestellt haben, dass sie auf Kinder gerichtete sexuelle Phantasien haben oder Kinder sexuell missbraucht haben, können auf eigene Initiative hin Kontakt mit den Therapeuten der Charité aufnehmen, wenn keinerlei einschlägige Strafverfahren gegen sie anhängig sind. Vor Ort werden sie von Ärzten eingehend und kostenlos untersucht. Dabei wird, selbst wenn sich herausstellt, dass die untersuchte Person bereits sexuelle Handlungen mit Kindern begangen hat, die Schweigepflicht streng eingehalten, um das Konzept des Projekts überhaupt möglich zu machen.

Die Therapie kombiniert Psychotherapie mit der Gabe von Medikamenten, die sexuelle Impulse dämpfen. Es soll erreicht werden, dass die Teilnehmer nach Abschluss der Behandlung in der Lage sind, verantwortungsvoll mit der eigenen Sexualität umzugehen und ihr Verhalten in jeder Situation zu kontrollieren, sodass keine sexuelle Annäherung an Kinder mehr erfolgt. In wöchentlichen Einzel- oder Gruppengesprächen wird ein Jahr lang gezielt darauf hingearbeitet, kognitive Verzerrungen, wie beispielsweise die Fehlvorstellung vieler Betroffener, Kinder hätten sexuelles Interesse an Erwachsenen, abzubauen. Ein weiteres Ziel ist die Befähigung des Teilnehmers zur Empathie für sein Opfer und das

¹³² Schumacher, in: Schoden S. 51.

¹³³ http://kein-taeter-werden-ppd.charite.de/das_problem/ansatz_fuer_forschung_und_behandlung/.

¹³⁴ Ahlers/ Schaefer, BZgA FORUM 2010, 45, 49.

Trainieren alternativer Verhaltensweisen für mögliche Situationen, in denen der Teilnehmer in der Vergangenheit Kinder gefährdet hat.¹³⁵

In den 3 Jahren zwischen Beginn des Projekts im Juni 2005 und der Veröffentlichung erster statistischer Daten im Juli 2008 haben 791 Männer Kontakt zu der Berliner Anlaufstelle aufgenommen, von denen 318 den Fragebogen des Instituts ausfüllten und 344 an einem klinischen Interview teilgenommen haben. Im Anschluss daran wurde 169 Tätern das Angebot gemacht, eine Therapie zu beginnen.¹³⁶ Im Juli 2008 hatten 33 Männer die Therapie abgeschlossen, 28 befanden sich noch in Behandlung, 13 auf der Warteliste für einen Therapieplatz. Von den übrigen 96 Männern, die ein Angebot für eine Therapie bekommen hatten, nahmen 63 dieses nicht an und weitere 33 brachen die Behandlung ab. Viele der Männer, die den Therapieplatz ablehnten, nannten als Grund die lange Anfahrt und die damit anfallenden Kosten.¹³⁷ Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass fast die Hälfte der Männer, die an der Berliner Charité vorstellig wurden, eine Anreise von mehr als 100 Kilometern auf sich genommen haben, ein Viertel davon sogar 500 Kilometer oder mehr. Die Bereitschaft, lange Fahrtzeiten in Kauf zu nehmen, zeigt zum einen, wie wichtig es den Betroffenen war, an dem Projekt teilzunehmen und wie groß der Leidensdruck in vielen Fällen ist. Zum anderen ist es aber wahrscheinlich, dass einige Männer aufgrund der großen Entfernung ganz auf eine Kontaktaufnahme verzichtet haben, obwohl ihnen diese möglicherweise sinnvoll und notwendig erschien.

Alarmierend ist, dass 65 % der Befragten nach eigenen Angaben bereits sexuelle Kontakte zu Kindern hatten. Von diesen Übergriffen befindet sich nur ein Drittel im Hellfeld und ist den Strafverfolgungsbehörden bekannt.¹³⁸ Diese hohe Zahl zeigt eindrücklich, wie dringend anonyme und kostenlose Angebote für potentielle Täter benötigt werden, um in Zukunft entsprechende Straftaten zu verhindern. Es wird aber auch deutlich, dass sich die Bemühungen um Prävention bisher viel zu stark an die potentiellen Opfer gerichtet und Präventionsmaßnahmen für potentielle Täter vernachlässigt haben.

Seit Anfang 2009 gibt es eine Anlaufstelle nach Berliner Vorbild auch in Kiel, Ende 2010 nahm in Regensburg eine entsprechende Einrichtung ihre Arbeit auf. Aber auch darüber hinaus ist ein Ausbau des Netzes von Therapiestellen angesichts der geschätzten hohen Zahl von Pädophilen in der Bevölkerung dringend notwendig, damit Hilfesuchenden schnell ein Platz zugewiesen werden kann, ohne dass sie vorher lange Zeit auf der Warteliste stehen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Therapie eines potentiellen Täters nicht daran scheitert, dass er den Ort der Sitzung aufgrund der großen Entfernung zu seinem Wohnort aus finanziellen oder zeitlichen Gründen nicht erreichen kann. Bei nur drei Anlaufstellen deutschlandweit kann dies noch nicht garantiert werden.

¹³⁵ http://kein-taeter-werden-ppd.charite.de/weitere_informationen/haeufig_gestellte_fragen/#c52774.

¹³⁶ http://kein-taeter-werden-ppd.charite.de/weitere_informationen/aktuelle_ziele/.

¹³⁷ Ahlers/ Schaefer, BZgA FORUM 2010, 45, 49.

¹³⁸ Ahlers/ Schaefer, BZgA FORUM 2010, 45, 49.

Das vorgestellte Präventionskonzept im Dunkelfeld trägt zum Opferschutz bei. Selbstverständlich müssen Behandlungsangebote in ausreichendem Maße sowohl für potentielle Täter, als auch für Opfer bereitgestellt werden, um einerseits Straftaten zu verhindern, andererseits aber auch Betroffenen bei deren Verarbeitung zur Seite stehen zu können.

2. Sexualität als Thema in der Ausbildung von Priestern

Wie die Erörterungen zum Zölibat gezeigt haben, hat das Priesteramt auf Menschen mit einer sexuellen Präferenzstörung (Pädophilie) eine gewisse Anziehungskraft, da sich Anwärter auf das Amt erhoffen, ihre von ihnen selbst als belastend empfundenen Probleme mit der eigenen Sexualität verdrängen zu können. Sexueller Missbrauch kann verhindert werden, wenn Wert auf die psychische Gesundheit der Ordensleute gelegt wird.¹³⁹ Um eine Gefährdung von Kindern ausschließen zu können, ist es erforderlich, dass bereits vor Beginn der Ausbildung erkannt wird, wenn ein Anwärter auf das Priesteramt unter einer sexuellen Präferenzstörung leidet, damit dieser gar nicht erst zum Amt zugelassen wird. Kandidaten, die mit ungelösten sexuellen oder moralischen Konflikten zu kämpfen haben, dürfen nicht unbemerkt die Ausbildung durchlaufen, sodass schon bei der Auswahl der Anwärter darauf geachtet werden muss.¹⁴⁰ Die Identifizierung potentieller Täter ist in der Praxis allerdings sehr schwierig.¹⁴¹ Zunächst ist es sinnvoll, Einsicht in das polizeiliche Führungszeugnis zu nehmen. Dies ist allerdings nur ein kleiner Schritt, der nur in den vermutlich sehr seltenen Fällen weiterhilft, in denen ein Anwärter bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Eine Möglichkeit, Risikoträger zu erkennen, wäre eine intensive psychosexuelle Befragung der Priesteramtsanwärter durch gut ausgebildete Therapeuten. Dabei könnten Unsicherheit über die eigene sexuelle Orientierung sowie extreme Erfahrungen innerhalb der sexuellen Entwicklung Warnsignale sein, die darauf hindeuten, dass ein Mangel an emotionaler Reife vorliegt und der Kandidat für den Beruf nicht geeignet ist.¹⁴² Auch Fragen nach eventuellen eigenen Missbrauchserfahrungen in der Kindheit könnten dabei weiterhelfen. Eine solche Vorgehensweise beim Auswahlprozess von Priesteramtsanwärtern ist in der Praxis sicherlich schwer umzusetzen. Dass in eine konservativen Institution wie der katholischen Kirche Bemühungen in diese Richtung akzeptiert werden, ist äußerst unwahrscheinlich.

Eine Maßnahme, deren Durchsetzung hingegen unumgänglich sein wird, ist eine grundlegende Änderung in der Ausbildung zum Priester dahingehend, dass Sexualität als wichtiger Teil der Persönlichkeitsbildung eine Rolle spielen muss und nicht verdrängt oder tabuisiert werden darf, wenn sexueller Kindesmissbrauch in Zukunft verhindert werden soll.¹⁴³ Die speziellen Anforderungen, die das zölibatäre und ehelose Leben an die Männer stellt, müssen dabei thematisiert werden.

¹³⁹ Müller S. 93.

¹⁴⁰ Müller S. 51.

¹⁴¹ Müller S. 50.

¹⁴² Müller S. 49.

¹⁴³ Müller S. 48.

3. Pädagogische Prävention für potentielle Opfer

Um auch Kinder, die häuslicher Gewalt und Vernachlässigung ausgesetzt sind, mit Präventionsmaßnahmen zu erreichen, ist es sinnvoll, diese im Rahmen von Kindergärten, Kindertagesstätten und Schulen anzubieten. Vor allem dort, wo Eltern die wichtige Aufgabe der Aufklärung ihrer Kinder über Gefahren nicht erfüllen, müssen die Einrichtungen, in denen sich die Kinder täglich aufhalten, dies so weit wie möglich übernehmen.

Im Mittelpunkt der pädagogischen Prävention sollte die Stärkung und Ermutigung der Kinder stehen, es soll Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten geweckt werden.¹⁴⁴ Die Vermittlung dieser Selbstschuttfertigkeiten wird als „Empowerment“ bezeichnet und soll Kindern helfen, sexuellen Missbrauch zu erkennen und abzuwehren.¹⁴⁵ Starke Kinder werden seltener Opfer von sexuellem Missbrauch.¹⁴⁶ Als Grundpfeiler der Erziehung von Kindern sollen daher die Entwicklung von Selbstbewusstsein und Konfliktfähigkeit gefördert werden.¹⁴⁷ Es muss ihnen dabei geholfen werden, den eigenen Körper schätzen zu lernen, Selbstwertgefühl zu entwickeln und zu erkennen, dass auch Kinder Rechte haben.¹⁴⁸ Sie müssen zudem erfahren, dass sexuelle Annäherungen von Erwachsenen inadäquat sind und dass sie das Recht haben, ein solches Verhalten abzulehnen.¹⁴⁹ Nur so haben sie in gefährlichen Situationen den Mut, „Nein“ zu sagen und auch sprachlich die Möglichkeit, sich anderen Menschen anzuvertrauen.

Zusätzlich sollten die Präventionsprogramme Kindern die Verbreitung von sexuellem Missbrauch deutlich machen und darauf hinweisen, dass jedes Kind betroffen sein kann, sodass sie sich im Ernstfall ohne Angst vor Stigmatisierungen überwinden, jemandem davon zu erzählen.¹⁵⁰ Allerdings sollte darauf geachtet werden, Kindern bei der Aufklärung über sexuellen Missbrauch keine Angst einzuflößen. Dies wäre insofern kontraproduktiv, dass ängstliche Kinder bevorzugtes Ziel der Täter sind.

Zudem sollten auch Eltern miteingebunden werden, damit sie präventive Strategien in die Erziehung ihrer Kinder einbringen können. Auf diese Weise können die Inhalte zudem häufig wiederholt werden, wodurch Kinder sie stärker verinnerlichen und so im Ernstfall eher darauf zurückgreifen können.¹⁵¹

¹⁴⁴ Itze, in: Schoden S. 19.

¹⁴⁵ Damrow, BZgA FORUM 2010, 25.

¹⁴⁶ Vgl. Friedrich, in: Schoden S. 56.

¹⁴⁷ Itze, in: Schoden S. 19.

¹⁴⁸ Friedrich, in: Schoden S. 58.

¹⁴⁹ Amman/ Wipplinger S. 734.

¹⁵⁰ Amman/ Wipplinger S. 737.

¹⁵¹ Amman/ Wipplinger S. 736.

VI. Fazit

Die Häufigkeit des sexuellen Missbrauchs mit seinen einschneidenden Auswirkungen auf das Kindeswohl zeigt, dass erheblicher Handlungsbedarf besteht. Nur durch eine stärkere Sensibilisierung der Gesellschaft für diese Problematik kann der Einzelne ermutigt werden, bei Verdachtsfällen nicht einfach „wegzusehen“, sondern sich Hilfe bei qualifizierten Beratungsstellen zu holen. Insbesondere in der katholischen Kirche muss mehr Transparenz herrschen und konsequenter gegen Täter vorgegangen werden.

Diese Arbeit hat gezeigt, dass in allen Institutionen, in denen Kinder betreut werden, Pädagogen durch Fortbildungen besser über den sexuellen Missbrauch informiert werden müssen. In jeder Einrichtung sind verbindliche Richtlinien für den Umgang mit Verdachtsfällen erforderlich, damit im Ernstfall dem betroffenen Kind effektiv geholfen werden kann.

Präventive Maßnahmen dürfen sich keinesfalls ausschließlich an Kinder wenden, sondern sollten sich viel stärker an die Personen richten, von denen die Gefahr ausgeht, nämlich an potentielle Täter. Die spezifische Problematik des enorm großen Dunkelfeldes beim Delikt des sexuellen Missbrauchs darf nicht als gegeben hingenommen werden, sondern muss aktiv durch Projekte wie das der Charité in Berlin bekämpft werden. Die großen Entfernungen, die viele Teilnehmer zurücklegen mussten, zeigen, dass derartige Angebote für hilfesuchende potentielle Täter zukünftig in jeder Stadt zu finden sein müssen. Für den Aufbau entsprechender Einrichtungen, die sexualmedizinische Aus- und Fortbildung der Therapeuten, aber auch für aktuelle, großangelegte Dunkelfeldstudien müssen mehr staatliche Fördermittel bereitgestellt werden.

Während sich, wie ausgeführt, eine Anzeigepflicht kontraproduktiv auswirken könnte, sollte eine Meldepflicht die Dunkelfeldproblematik deutlich reduzieren. Im Interesse des Kinderschutzes ist es an der Zeit, dass der Gesetzgeber hier tätig wird.

Es ist zu hoffen, dass mit diesen Maßnahmen Kinder in Zukunft effektiver vor sexuellem Missbrauch geschützt werden können.

juristische | fakultät
Kriminalwissenschaftliches Institut

